

Frankfurter Arbeitspapiere

zur gesellschaftsethischen und
sozialwissenschaftlichen Forschung

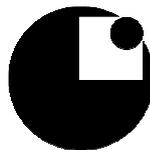
FAGsF 32

Matthias Möhring-Hesse

**Endbericht zum Forschungsprojekt »Verteilungsgerechtigkeit«
Eine gesellschaftsethische Analyse von normativen Konzeptionen der
gesellschaftlichen Verteilung und insbesondere der sozialstaatlichen
»Umverteilung«**

Gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

Frankfurt am Main, 2001



Oswald von Nell-Breuning

Institut

für Wirtschafts-
und Gesellschaftsethik
der Philosophisch-
Theologischen
Hochschule Sankt Georgen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Rückkehr der Gerechtigkeitsfrage 1

Kapitel 1: Verteilungsgerechtigkeit 8

- (a) Vielfalt der zu verteilenden Güter 11
- (b) Vielfalt der Gerechtigkeitsvorstellungen 20
- (c) »Gerechtigkeit« in der Intentionalität aller Gesellschaftsmitglieder 33
- (d) Strukturen der Reichtumsverteilung 36
- (e) Eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit 42

Kapitel 2: Gerechtigkeitsvorstellungen im bundesdeutschen Verteilungskompromiss 52

- (a) Leistungsgerechtigkeit 56
- (b) Bedarfsgerechtigkeit 61
- (c) Arbeitsgesellschaft 64
- (d) Steuerlast und Leistungsfähigkeit 67

Kapitel 3: Gerechtigkeitsvorstellungen im »fiktiven Diskurs« 73

- (a) Das Konzept »fiktiver Diskurs« 74
- (b) Hermeneutische Aufbereitung der Dokumente 77
- (c) Typenbildung 80

Kapitel 4: Positionen von Eigenverantwortung und von Solidarität 86

- (a) Typologie 88
- (b) Normative Prüfung 94

Kapitel 5: Positionen von Arbeit und Einkommen 105

- (a) Typologie 107
- (b) Normative Prüfung 111

Kapitel 6: Positionen sozialstaatlicher Sicherung und Fürsorge 132

- (a) Typologie 134
- (b) Normative Prüfung 137

Kapitel 7: Finanzierung (sozial-)staatlicher Aufgaben 151

- (a) Typologie 152
- (b) Normative Prüfung 154

Kapitel 8: Verteilungsgerechtigkeit gemäß dem Grundsatz
allgemeiner Beteiligung 168
Der Grundsatz allgemeiner Beteiligung 169
Demokratische Verteilungsgerechtigkeit 176
Gleichrangige Verteilungsstrukturen 192

Literatur 200

Anhang 206

Kapitel 1: Verteilungsgerechtigkeit

Mit dem Konzept »Verteilungsgerechtigkeit« bearbeiten Akteure gemeinsame Probleme knapper Güter. Übersteigt die Menge der verteilbaren Güter die Menge der Ansprüche auf diese Güter und werden überdies sämtliche Ansprüche bedient, dann tritt deren Verteilung (zumindest) bei den beteiligten Akteuren nicht in den Problemhorizont, vor dem sich ihnen Fragen der Gerechtigkeit stellen. Unter den Bedingungen der Knappheit dagegen werden Akteure Vorstellungen von einer gerechten Verteilung bemühen, um - eigene Ansprüche durchzusetzen oder die Ansprüche anderer zurückzuweisen bzw. die gesellschaftlichen Strukturen der Anspruchsbegründung und -durchsetzung zu verteidigen oder zu kritisieren. Mithin geht es bei der Verteilungsgerechtigkeit um die Limitierung des Zugriffs auf Güter bzw. um die Legitimation der Aufteilung knapper Güter oder um deren Kritik.

Allerdings lassen sich nicht alle knappen Güter unter Gerechtigkeitsaspekten beanspruchen bzw. lässt sich der Zugriff nicht auf alle Güter unter diesem Aspekt limitieren. Obwohl Güter wie Schönheit, Intelligenz oder Zufriedenheit nicht zuletzt wegen ihrer Knappheit weithin begehrt sind, liegen sie außerhalb des Anwendungsbereichs des Konzepts »Verteilungsgerechtigkeit«. Weder können derartige Güter den begehrenden Personen zugeteilt werden; Ansprüche auf diese Güter lassen sich daher auch an niemanden adressieren, denen gegenüber dann die Erfüllung solcher Ansprüche als unbedingt gefordert begründet werden kann. Noch folgt die Zuteilung dieser Güter allgemeinen Regeln, deren Gestaltung unter dem Aspekt verallgemeinerbarer Interessen begründet oder kritisiert werden könnte (vgl. Koller 1994b, 79). Andere knappe Güter, wie etwa schönes Wetter, mögen knapp und begehrt sein, doch kann man an diesen Gütern teilhaben, ohne deswegen andere von deren »Besitz« auszuschließen (»öffentliche Güter«). Weil nicht in ausschließender Weise zuteilbar, werden diese Güter nicht eigentlich verteilt, können folglich auch nicht unter Gerechtigkeitsaspekten beansprucht werden. Das Konzept der Verteilungsgerechtigkeit findet daher nur auf solche knappen Güter Anwendung, die einer regelgeleiteten Zuteilung mit dem »Merkmal der Ausschließlichkeit« (Castoriadis 1983, 244) zugänglich und in diesem Sinne »distributionsfähig« (Koller 1994a, 79) sind.

Zu diesen Gütern gehört sowohl das in einer Gesellschaft gemeinsam erwirtschaftete Volkseinkommen wie auch das jeweils verfügbare Volksvermögen, sofern diese auf die Mitglieder dieser Gesellschaft nach allgemeinen Regeln aufgeteilt werden bzw. wurden, so dass diese einen Teil des Volkseinkommens bzw. des Volksvermögens exklusiv besitzen. Mit ›Einkommen« und ›Vermögen« werden zwar zwei unterschiedliche Sachverhalte einer Volkswirtschaft, nämlich eine Fluss- und eine Bestandsgröße, bezeichnet. Doch beide Größen, also sowohl die Summe aller während eines bestimmten Zeitraums erstellten Güter (Volkseinkommen) als auch die Summe aller Aktiva einer Volkswirtschaft zu einem Zeitpunkt (Volksvermögen), bilden zusammen den Reichtum einer Gesellschaft ab und bestimmen gemeinsam das gesamtwirtschaftliche Leistungsvermögen und -niveau. Die Verteilung des Volkseinkommens und die Verteilung des Volksvermögens werden deshalb im Begriff ›Reichtumsverteilung« zusammengefasst, auch wenn sie in zwei unterschiedlichen, wenngleich interdependenten Prozessen ablaufen.

Gerade in den aktuellen politischen Debatten spielt das Konzept der Verteilungsgerechtigkeit, zumeist im Begriff ›soziale Gerechtigkeit« zur Sprache gebracht, eine herausragende Rolle. Entsprechende Einstellungen halten Meinungsforscher sogar für wahlentscheidend und daher ursächlich dafür, dass im September 1998 zum erstenmal in der Geschichte der Bundesrepublik durch Wahlen eine Bundesregierung abgelöst wurde. Da auch nach den Wahlen die neue Bundesregierung vom Streit um die »soziale Gerechtigkeit« eingeholt wurde, widmete ihr »Der Spiegel« eine Titelstory - und bilanzierte: »Sozial gerecht. Um keinen Begriff wird derzeit so heftig gerungen, wie um das schillernde Wortpaar« (Fleischhauer/Schäfer/Schumann 1999, 97). Die Spiegel-Autoren sehen »Deutschland ... in der Gerechtigkeitsfalle. Nur wer die Deutungshoheit erobert, was als sozial gerecht zu gelten hat, hat Aussicht auf Politik- und Gestaltungsfähigkeit« (ebd.). Was an dieser »engen Koppelung zwischen der Macht- und Gerechtigkeitsfrage« (ebd.) eine Falle sein, und wer vom wem in dieser Falle gefangen werden soll, lassen die Autoren zwar unbeantwortet. Zurecht weisen sie jedoch darauf hin, dass der gegenwärtige Streit um die »soziale Gerechtigkeit« so verwirrend ist, »weil die Kontrahenten mit großer

Beharrlichkeit den Begriff so verwenden, als gebe es eine verbindliche Definition« (ebd., 103).¹

Eine solche verbindliche Definition gibt es jedoch nicht. So wird sich auch eine Ethik der Reichtumsverteilung nicht darauf verlassen können, dass ihr Grundbegriff, also ›Verteilungsgerechtigkeit‹ alltagspraktisch eine allgemeine Bedeutung hat. In Vorbereitung einer solchen Ethik wird es daher zunächst einmal um die Bedeutung von »Verteilungsgerechtigkeit« gehen - und dabei grundlegender noch um die Frage, ob diesem Begriff überhaupt eine allgemeine Bedeutung gegeben werden kann. Mit Hinweis auf die Vielfalt der Verteilungssphären negiert zumindest Michael Walzer die Möglichkeit einer einheitlichen Bedeutung von Verteilungsgerechtigkeit; mit Hinweis auf die Komplexität der Verteilung schließt dagegen Friedrich A. von Hayek aus, dass ›Verteilungsgerechtigkeit‹ überhaupt einen verständlichen Sinn haben kann. Zur Vorbereitung einer Ethik der Reichtumsverteilung wird daher zunächst die Aufmerksamkeit auf zwei »Pluralitäten« gelenkt, nämlich (a) auf die Vielzahl von zu verteilenden Gütern und entsprechend auf verschiedene »Sphären der Verteilung« und (b) auf die Pluralität von Verteilungsvorstellungen, die von Hayek durch normative Neutralisierung der Verteilung unterlaufen wird. In kritischer Auseinandersetzung mit Hayeks Angriff auf die »Illusion der sozialen Gerechtigkeit« wird (c) der Begriff ›gerecht‹ für die Beurteilung von gesellschaftlichen Sachverhalten gesichert und (d) auf die gesellschaftlichen Strukturen der Reichtumsverteilung bezogen. Abschließend wird (e) gezeigt, dass eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit sowohl die Vielfalt der Verteilungssphären als auch die Vielfalt von Gerechtigkeitsvorstellungen bewältigen kann, indem sie *erstens* mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Reichtumsverteilung

¹ Und so scheitern die Autoren der Spiegel-Titelstory selbst mit ihrem Versuch, die gegenwärtigen Auseinandersetzungen auf die Alternative zwischen Ergebnis- und Chancengleichheit zu reduzieren und in dieser unterkomplexen Gegenüberstellung ihrer, nämlich der zweiten Gerechtigkeitsvorstellung mit wenig intellektuellem Aufwand Verbindlichkeit zu geben.

und *zweitens* im öffentlichen Streit um die bessere Begründung von Gerechtigkeitsvorstellungen entworfen wird.

(a) Vielfalt der zu verteilenden Güter

Auch wenn man - der alltagspraktischen Sprachverwendung folgend - ›Gerechtigkeit‹ für Fragen der sozialen Beziehungen und deren Ordnung vorhält (siehe vor allem Rawls 1975, 23ff.; ders. 1992; vgl. auch Koller 1994a, 129ff., 132f.), reicht der mögliche Gegenstandsbereich dieses Begriffs weit über Fragen der Verteilung hinaus. Dennoch wird bereits seit Aristoteles die Gerechtigkeitstheorie von verteilungsbezogenen Überlegungen dominiert.² Wie immer auch in den aristotelischen Ausführungen das Verhältnis zwischen universaler und partikularer Gerechtigkeit, also zwischen der gesetzlichen Gerechtigkeit »als der ganzen Tugend« und der »Gerechtigkeit als Teil der Tugend« gedacht wurde (vgl. Bien 1995), und wie immer die verschiedenen Begriffe und Formen der partikularen Gerechtigkeit in den Werken Aristoteles´ zusammenpassen oder zumindest in Übereinstimmung gebracht werden können, - in konkretisierender Hinsicht schenkt der antike Philosoph der Verteilung von »Ehre, Geld, Rettung und alle dem, falls man es mit einem Wort zusammenfassen könnte« (Nik. Eth. V5, 1130b 2f.), seine ganze Aufmerksamkeit. Denn als ungerecht gilt, so seine Analyse des Sprachgebrauchs, der *pleonektês*, also derjenige, welcher - in wörtlicher Übersetzung - »mehr haben will«, dazu andere übervorteilt und beeinträchtigt, gar um deren Anteil betrügt (vgl. Bien 1995, 146f.). In Entgegensetzung zu dessen Fehlverhalten entfaltet Aristoteles neben der »ausgleichenden Gerechtigkeit« zwischen Vertragspartnern (*iustitia directiva*) die »austeilende Gerechtigkeit« (*iustitia distributiva*), - und damit (zumindest wirkungsgeschichtlich) *das* »aristotelische Modell der Gerechtigkeit« (vgl. Aubenque 1995). Diese regelt »die Verteilung von Ehren und Geld und was sonst die Bürger einer Verfassung unter sich teilen; denn in dieser Hinsicht

² Dies gilt selbstverständlich nur mit Ausnahme des rechtsphilosophischen Diskurses, in dem Recht und Gerechtigkeit gegenübergestellt und ›Gerechtigkeit‹ als »rechtsphilosophische Kategorie« (Bartuscher 1994, 9) genutzt und das »Problem ... der materialen Richtigkeit des Rechts« (Dreier 1985, 95) verhandelt wird.

kann der eine mit dem anderen gleichgestellt sein und ungleich« (Nik. Eth. V5 1130b 30ff.).

Realistischerweise rechnete Aristoteles mit einer Vielzahl von Gütern, bei deren Aufteilung die Bürger eines politischen Gemeinwesens Gerechtigkeit walten lassen sollen. Spätestens jedoch mit der politischen Entdeckung der »sozialen Frage« in den frühindustrialisierten Gesellschaften (vgl. Pankoke 1992) ist das Volumen der unter dem Gerechtigkeitsaspekt verteilungsrelevanten Güter zusammengeschrumpft. Das Konzept der Verteilungsgerechtigkeit galt seither ausschließlich, zumindest aber weitgehend der Frage nach der Verteilung des arbeitsteilig erwirtschafteten Volkseinkommens - und weit abgeschlagen und zumeist in Abhängigkeit von dieser nach der Verteilung der gesellschaftlich verfügbaren Vermögensbestände.

Obgleich es auch unter den Bedingungen kapitalistisch verfasster Volkswirtschaften weit mehr als das Volkseinkommen und -vermögen zu verteilen gibt, galt die Beteiligung am Volkseinkommen sowie die Aufteilung des Volksvermögens *erstens* als das vorrangige Ordnungs- und Legitimationsproblem moderner Gesellschaften und *zweitens* als der Schlüssel für Ansprüche auf alle anderen Güter, mithin als Schlüssel für die Lebensverhältnisse der einzelnen wie auch der sozialen Gruppen. In der Formel der »sozialen Frage« wurde diese besondere Aufmerksamkeit für die Einkommens- und Vermögensverteilung deshalb mit der Frage nach der sozialen Integration moderner Gesellschaften zusammengezogen. So wurde einerseits die »soziologische« Frage, was denn moderne Gesellschaften überhaupt zusammenhält, unter dem besonderen Akzent der Verteilung gestellt; andererseits wurde die Einkommens- und Vermögensverteilung zum überragenden, alles andere zurückdrängenden Fokus der Verteilungstheorie.

In der Bundesrepublik gelang seit den 50er Jahren die von Zeitgenossen als »Wirtschaftswunder« bezeichnete Phase lang andauernden volkswirtschaftlichen Wachstums, die bei mehr oder weniger allen Gesellschaftsmitgliedern zu Wohlstandsgewinnen führte (vgl. etwa Beck 1986, 122-125; Miegel 1983, 171-186). Durch den kontinuierlichen Einkommensanstieg war gegen Ende der 70er Jahre der Anteil der Ausgaben, den die privaten Haushalte durchschnittlich für ihren lebensnotwendigen Bedarf ausgeben mussten, auf gut zwei Fünftel des Haushaltseinkommens gesunken (vgl. etwa Statistisches Bundesamt 1994). Damit hatten

sich ihre Möglichkeiten vervielfacht, eigene Ziele jenseits des bloßen Überlebens zu wählen und zu realisieren. »Die Einkommens- und Vermögensentwicklung der zurückliegenden dreißig Jahre [1950 bis 1980, Anm.] hat keine historische Parallele. Sie war eine wirkliche Revolution« (Miegel 1983, 172). Über den allgemeinen Wohlstandsanstieg hinaus wurden in dieser Zeit zudem die Verteilungsrelationen zugunsten der abhängig Beschäftigten verändert: Bis Anfang der achtziger Jahre stieg die bereinigte Lohnquote von 60 Prozent (1960) auf 67 Prozent (1982). In etwa dem gleichen Zeitraum erhöhte sich auch die Sozialstaatsquote von 23 Prozent (1960) auf 34 Prozent (1975), wurde also ein steigender Anteil am Bruttosozialprodukt für sozialstaatliche Aufgaben, dabei vor allem für die soziale Sicherung der abhängig Beschäftigten und ihrer Familien eingesetzt.

Auf dem Weg in eine »pluraldifferenzierte und sozialstaatlich fundierte Wohlstandsgesellschaft« (Bolte 1990, 45) schienen sich Knappheitsprobleme zumindest für den Großteil der materiellen Güter aufzulösen - und in der Folge auch die Relevanz der Verteilungsgerechtigkeit. Zwar bestehen hinsichtlich vielfältiger Ungleichheitskriterien erhebliche Differenzierungen, so dass sich die Gesellschaft der Bundesrepublik keineswegs als die nivellierte Mittelstandsgesellschaft darstellt, als die sie Schelsky in den fünfziger Jahren ankündigte (Schelsky 1953, 218ff.). Jedoch befindet sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung »in mittleren Lagen des Ungleichheitsgefüges« (Bolte 1990, 44), und die Differenzierungen zwischen ihnen verlaufen in einem erheblichen Ausmaß quer zu ihren ungleichen Einkommen und Vermögensbeständen bzw. überlappen die daraus resultierenden Ungleichheiten. Bestimmte »soziale Lagen« verbinden sich nur noch in einem sehr begrenzten Ausmaß mit bestimmten Lebensmilieus, Lebensstilen und Interessenlagen (Beck 1983; ders. 1996, 121-160); Lebensmilieus, Lebensstile und Interessenlagen erzeugen statt dessen selbst Ungleichheitsdifferenzierungen, die somit von »vielfältigen Verhaltensstilisierungen« (Bolte 1990, 44) abhängig sind. Nach dem »Übergang von einer ›Knappheitsungleichheit‹ zu einer ›Reichtumsungleichheit‹« (Berger/Hradil 1990,16) wurden im öffentlichen Bewusstsein wie auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung genau diese Ungleichheiten in den Vordergrund geschoben, die sich nicht, zumindest aber nicht ausschließlich auf die ungleiche Beteiligung am Volkseinkommen oder -vermögen zurückführen lassen.

»Luxurierende Ungleichheiten eignen sich weder zur kollektiven Dramatisierung und Politisierung, noch geben sie Anlass zu weitreichenden Gerechtigkeitsforderungen. Vielmehr äußern sie sich individuell, expressiv und kulturell und nicht kollektiv, objektiv und strukturell« (Müller/Wegener 1995). »Reichtumsungleichheiten« scheinen vor allem aber deshalb keinen Anlass für Gerechtigkeitsforderungen zu geben, da sie sich nicht auf Güter beziehen, auf die man realistischerweise Ansprüche erheben kann: In der Wohlstandsgesellschaft sehen sich alle in der Lage, eigene Ziele selbst zu setzen; und es fällt in ihre je eigene Kompetenz, diese Ziele und dadurch jeweils sich selbst zu verwirklichen. Ansprüche auf Selbstverwirklichung lassen sich jedoch weder an andere, noch an soziale Zusammenhänge adressieren, mithin auch nicht im Konzept der Verteilungsgerechtigkeit einfordern.

Dennoch brach der Diskurs zur distributiven Gerechtigkeit in der »Wohlstandsgesellschaft« nicht ab; lediglich die dabei gepflegten Aufmerksamkeiten hatten sich verschoben. Auch nach Ausweitung des gesellschaftlich verfügbaren Volkseinkommens sowie der Vermögensbestände wurden bei relevanten Gütern Knappheitsbedingungen ausgemacht, nun aber vor allem bei Gütern, die man nicht wie Geld »... in beliebig viele Einheiten zerlegen kann, ohne signifikante Wert- und Funktionseinbußen zu erleiden (Schmidt/Hartmann 1997, 11), die man statt dessen »ganz oder gar nicht« nutzen, zudem in ihrer Ganzheit nicht beliebig reproduzieren kann. Die mit der Verteilung solcher Güter verbundenden Probleme wurden in ihrer politischen und ethischen Relevanz zunehmend im öffentlichen Bewusstsein sowie in der sozialwissenschaftlichen Forschung manifest: Wie werden knappe medizinische Güter und Dienstleistungen, etwa Transplantationsorgane verteilt, wie der billige, aber knappe Wohnraum; wer erhält welche Möglichkeiten der Bildung und Ausbildung - und wer nicht; welche Soldaten werden in den Krieg geschickt, welche dürfen zuhause bleiben; warum werden einige Forschungseinrichtungen mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt, andere dagegen nicht; wie werden Alten- und Pflegeplätze vergeben, wie die Zugänge zu natürlichen Erholungs- und Freizeiträumen; wie überhaupt werden die natürlichen Ressourcen verteilt (vgl. etwa Elster 1992)?

Mit einer Vielzahl von zu verteilenden Gütern rechnet auch Michael Walzer - und parallel zu dieser Vielzahl mit unterschiedlichen »Sphären« der Verteilung. Zwar ist die »menschliche Gesellschaft ... eine Distributions-, eine Verteilungsgemeinschaft. Damit

ist zwar nicht alles über sie gesagt, aber doch das Wesentliche, denn es sind tatsächlich der gemeinsame Besitz, die Verteilung und der Tausch von Dingen, die uns zweckhaft zusammenführen« (Walzer 1992a, 26). Angefangen mit der Trennung von Kirche und Staat ist diese Distributionsgemeinschaft unter dem Einfluss des Liberalismus (vgl. ders. 1992b, 38-63) auseinander gebrochen, deren Einheit nämlich zugunsten getrennter Verteilungssphären zerschlagen worden. Seither existiert in den verschiedenen Distributionsgemeinschaften keine einheitliche Logik der Verteilung - auch nicht in normativer Hinsicht. Über die »Mauern« (vgl. ders. 1992b, 38) der verschiedenen Verteilungssphären hinweg gibt es »einfach keine einzig richtige Verteilungsregel oder keinen konsistenten Satz von Verteilungsregeln, nach der man alle heute begehrten Güter verteilen könnte« (ders. 1992a, 12). Deshalb vertritt Walzer eine »allgemeine Vorstellung von einer Eigenständigkeit von Gerechtigkeitsregeln und von der Autonomie einzelner Verteilungssphären ... Keine einzelne sachliche Verteilungsregel kann Allgemein-Zuständigkeit beanspruchen« (ebd.).

Die jeweils zu verteilenden Güter sind in den verschiedenen Verteilungssphären nach Maximen aufzuteilen, die auf kulturellen Wertinterpretationen der Güter basieren. Denn Güter sind nicht objektive Erfüllungen abstrakter subjektiver Präferenzen, sondern werden in einer konkreten Gesellschaft immer im Licht allgemein geltender Wertinterpretationen angestrebt. Die Maximen ihrer gerechten Verteilung ergeben sich, wenn sie nach ihrer besonderen Beschaffenheit sowie im Lichte allgemein geteilter Wertinterpretationen analysiert und bewertet werden. »Wenn wir wissen, was dieses soziale Gut ist, was es für jene bedeutet, die ein Gut in ihm sehen, dann wissen wir auch, von wem es aus welchen Gründen wie verteilt werden sollte (ebd., 34). Gerecht ist die Verteilung immer dann, wenn gemäß der geltenden Wertinterpretationen und der ihnen entsprechenden Verteilungsprinzipien verteilt wird. »Das besagt, dass eine Gemeinschaft immer dann schon in einer gerechten Ordnung lebt, wenn sie in Übereinstimmung mit ihren Überzeugungen ... verteilt« (Kersting 1998, 121).

Innerhalb der verschiedenen Sphären kann die Verteilung zwar auf ihre spezifische Gerechtigkeit hin überprüft werden. Das eigentliche Problem distributiver Gerechtigkeit besteht für Walzer jedoch im Verhältnis der verschiedenen Sphären untereinander: Weil sie partikuläre Wertinterpretationen für bestimmte Güter widerspiegeln, dürfen die

jeweiligen Verteilungsprinzipien nur in jeweils ihren Verteilungssphären gelten - und nicht darüber hinaus.

Ungleichheiten in den einzelnen Sphären lassen sich nicht verhindern, allenfalls durch staatliche Tyrannei begrenzen (vgl. Walzer 1992a, 41-45). In einem »System der komplexen Gleichheit« (ebd., 49) jedoch können die Ungleichheiten bei der Verteilung insgesamt beschränkt werden. Dazu sind die Sphären derart hermetisch voneinander abzuschließen, dass sich ihre spezifischen Verteilungslogiken nicht gegenseitig beeinflussen können. »Formal gesprochen bedeutet komplexe Gleichheit, dass die Position eines Bürgers in einer bestimmten Sphäre oder hinsichtlich eines bestimmten sozialen Guts nicht unterhöhlt werden kann durch seine Stellung in einer anderen Sphäre oder hinsichtlich eines anderen Guts« (ebd.). Keiner sollte also bei der Verteilung eines bestimmten Guts nur aufgrund der Tatsache bevorteilt werden, dass er schon in einer anderen Verteilungssphäre einen Vorteil erzielen konnte bzw. negativ: Keiner sollte nur auf Grund einer anderweitigen Benachteiligung bei der Verteilung eines spezifischen Gutes benachteiligt werden. Unter Bedingungen komplexer Gleichheit wird es zwar »eine Menge kleiner Ungleichheiten geben, diese dürfen sich aber nicht über die verschiedenen Sphären hinweg fortsetzen und multiplizieren. Von kleinen Ungleichheiten ... kann nur perspektivisch die Rede sein: Wenn eine Vielzahl von Bereichen angenommen wird, schrumpft die Bedeutung jedes einzelnen zusammen« (Reese-Schäfer 1997, 521). Für jeden Bürger vermindern sich die Risiken, hinsichtlich aller der zu verteilenden Güter benachteiligt zu werden, und erhöhen sich damit zugleich seine Chancen, in irgendeiner Sphäre der Verteilung ein Feld der Selbstverwirklichung und des Erfolgs zu finden. Als ungerecht gilt die gesellschaftliche Verteilung immer dann, wenn das Verteilungskriterium für ein Gut zum Verteilungskriterium für andere, gar für alle anderen Güter verallgemeinert wird. Aristoteles' *pleonektês* wird gleichsam in einen sozialstrukturellen Sachverhalt aufgelöst, dass nämlich ein partikulares Verteilungskriterium »mehr haben will«, d.h. größere soziale Geltung beansprucht, als ihm in dem ausdifferenzierten System von Verteilungssphären zusteht.

Der klassische Bereich der Verteilung, also die über Märkte laufende Verteilung von »Geld und Waren« (Walzer 1992a, 150), wird in Walzers »ethisch wattierter Systemtheorie ausdifferenzierter Gerechtigkeitszonen« (vgl. Kersting 1998, 121) recht

konventionell abgehandelt. Verteilt wird auf den Märkten, indem einzelwirtschaftliche Aktivitäten mit Geld und Waren »belohnt« werden; durch angemessene »Entlohnung« ihrer Aktivitäten werden die einzelwirtschaftlichen Akteure am gesellschaftlich verfügbaren Reichtum gerecht beteiligt. Zwar reflektieren die auf den Märkten erzielten »Löhne« keineswegs die Beiträge, mit denen die einzelnen zur Erstellung des zu verteilenden Reichtums beigetragen haben, und spiegeln insofern auch nicht den Verdienst, den sie dabei erworben haben. Denn auf den Märkten - so der kommunitaristische Sozialphilosoph - kann der Verdienst einzelwirtschaftlicher Aktivitäten nicht unabhängig von der »Belohnung«, also der Beteiligung am gesellschaftlichen Reichtum, bewertet werden. Ohne einen unabhängigen Bewertungsmaßstab aber spiegelt der erzielte »Lohn« prinzipiell keinen Verdienst wider; der »Verdienst« geht statt dessen vollkommen in der Entlohnung auf und kann daher nicht als eine kritische Größe zur Bewertung der erzielten »Löhne« herangezogen werden. »Der Markt nimmt vom Verdienst keine Kenntnis: Initiative, Unternehmergeist, Innovation, harte Arbeit, skrupelloser Geschäftssinn, waghalsiges Spekulieren, die Prostitution von Talent, dies alles wird bisweilen vergolten und bisweilen nicht. Und dennoch ist der Lohn, den der Markt abwirft, wenn er ihn abwirft, solcherlei Anstrengungen angemessen« (ebd., 168f.). Sofern jeder Tausch auf den Märkten wenigstens annähernd als Resultat einer Übereinkunft und nicht eines Befehls oder Ultimatums zustande kommt, erhalten einzelwirtschaftliche Akteure nämlich für ihre Aktivitäten genau den »Lohn«, den sie auf den Märkten aus kontingenten Gründen erzielen können. Dabei können sie zwar erfolglos sein, wenn nämlich ihr »Lohn« unterhalb ihrer Erwartungen bleibt, oder sie können erfolgreich sein, da der »Lohn« mindestens den Erwartungen entspricht, in denen sie ihre Aktivitäten begonnen hatten. Davon jedoch unabhängig ist auf dem Markt ein »Mehr« an Gerechtigkeit nicht vorstellbar, als durch die erzielten Marktpreise repräsentiert wird. Im Namen der Gerechtigkeit lassen sich daher auch keine weiteren Ansprüche an »Geld und Waren« erheben.³ Die Behauptung, man habe mehr verdient, als man erhalten habe, ist auf den

³ Wie in der liberalen Wirtschaftstheorie (vgl. etwa Priddat 1998, 7-10) werden also in Walzers »Sphären der Gerechtigkeit« für die über Märkte organisierte Verteilungssphäre Redistributionsforderungen grundsätzlich ausgeschlossen: Mit der marktförmigen Entlohnung ihrer einzelwirtschaftlichen Aktivitäten sind bereits alle Ansprüche der einzelnen Akteure auf Beteiligung an dem zu verteilenden Reichtum abgegolten. Redistributionsforderungen lassen sich daher nur an den Wohlfahrtsstaat adressieren, werden mithin in einer anderen Verteilungssphäre gestellt und gegebenenfalls durchgesetzt (vgl. dazu Reese-Schäfer 1998,78-87). Begründet wird die

Märkten sinnlos und bleibt ohne jede Wirkung - selbst dann, wenn auch andere diese Überzeugung teilen. Die Teilnahme an der marktförmigen Verteilungssphäre ist daher für jeden Beteiligten »eine riskante Sache« (ebd., 168); aber jeder weiß, kann zumindest wissen, auf welche Verteilungsmoral er sich als Marktteilnehmer eingelassen hat.

Notwendigkeit einer solchen »externen« Redistribution mit der Möglichkeit, dass »die Verteilungsergebnisse des Marktes nicht in ihren angestammten Grenzen gehalten werden können« (Walzer 1992a, 183). In der Entfaltung dieses Arguments führt Walzer allerdings eine alternative wohlfahrtsstaatliche Leistung aus, dass nämlich mit der über den Staat laufenden »Umverteilung« erst die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Tauschprozesse auf den Märkten als Ergebnis der freien Übereinkunft gelten können, »Tauschgeschäfte, die aus Verzweiflung geboren sind«, ausgeschlossen« (ebd., 184) werden und so die marktförmige Verteilung als gerecht gelten kann. »In einem gewissen Sinne übernimmt der Wohlfahrtsstaat die Haftung für die Geldsphäre, wenn er garantiert, dass seine Bürger niemals dazu gezwungen sein werden, ohne Mittel ... um die lebensnotwendigen Güter zu feilschen« (ebd., 184f.).

Wie in marktradikalen Wirtschaftstheorien bleibt es also in Walzers »Sphären der Gerechtigkeit« den Marktprozessen weitgehend überlassen, das Volkseinkommen und die Vermögensbestände *gerecht* zu verteilen. In diesem Sinne besteht tatsächlich »eine erstaunliche Konvergenz zwischen den *libertarians* und den *communitarians*« (Kersting 1998, 123 - Herv. im Orig.), da beide Sozialphilosophien den Verteilungsmechanismus des Marktes unter Gerechtigkeitsaspekten »absegnen« und von weitergehenden Regelungsansprüchen abschotten. Kritisch verhält sich Walzers Gerechtigkeitstheorie lediglich gegenüber dem »ökonomischen Imperialismus« marktradikaler Wirtschaftstheorien, sofern letztere fordern, neben den volkswirtschaftlichen Bereichen im engeren Sinn (Investitionen, Geldanlage, Kaufverhalten etc.) auch diejenigen gesellschaftlichen Verteilungssphären über Marktprozesse zu organisieren, in denen die spezifischen Güter auf Grund kultureller Bewertungen nach anderen Verteilungsprinzipien als dem des angemessenen Marktpreises verteilt werden. Auch widersetzt sich Walzer einer »Laissez-faire-Wirtschaft«, die mit ihren Verteilungsergebnissen in andere gesellschaftliche Bereiche eindringt, dort die Verteilungsprozesse dominiert und die »Herrschaft des Geldes außerhalb seiner Sphäre« (Walzer 1992, 184) errichtet. Allerdings beruhigt sich Walzer, dass selbst dieser »Imperialismus des Marktes ... weniger gefährlich ist als Staatsimperialismus, und zwar deshalb, weil er sich leichter kontrollieren und beschränken lässt. Die zahlreichen blockierten Tauschaktivitäten haben Schrankenwirkungen, sind Kontrollen, die nicht allein von Staatsfunktionären praktiziert werden, sondern auch von einfachen Bürgern, die ihre Interessen verfechten und ihre Rechte geltend machen« (ebd., 183), so aber die Verteilung über den Markt in ihren gesellschaftlich angestammten Bereich weisen können.⁴

Diese »*containment*-Politik« (Kersting 1998, 123 - Herv. im Orig.) absorbiert Walzers kommunitaristische Theorie der Gerechtigkeit so sehr, dass in ihr Fragen nach der

⁴ Blockierte Tauschgeschäfte sind gesellschaftliche Setzungen, die den Gebrauch von Geld bei der Verteilung von bestimmten Gütern verbieten, (vgl. Walzer 1982, 153-161) - und so »der Herrschaft des Geldes Grenzen setzen« (ebd., 157).

Gerechtigkeit der marktförmigen Verteilung nicht bearbeitet werden können, und dass, was noch problematischer ist, derartige Fragen durch das Verteilungsinstrument des Marktes immer schon beantwortet werden. Wie viel sich einzelne bzw. Bevölkerungsgruppen vom gesellschaftlichen Reichtum aneignen dürfen, ohne deswegen mit Aristoteles als *pleonektês* gelten zu müssen, wie ungleich das Volkseinkommen und -vermögen auf die Bevölkerung aufgeteilt werden darf, ohne deshalb als ungerecht gelten zu müssen, lässt sich in den »Sphären der Gerechtigkeit« eigentlich nicht besprechen. »Da sich die kommunitaristische Gerechtigkeitstheorie mit der Etablierung eines Grenzschatzes zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Distributionsregionen, insbesondere zwischen den Gerechtigkeitszonen des Marktes und der Politik zufriedengibt, ist sie eklatant unterbestimmt« (ebd.). Ohne ernsthafte Auseinandersetzung bleibt sie deshalb hinter den elaborierten Ansätzen, die Verteilung über Märkte unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit zu problematisieren, zurück und hintergeht gleichzeitig die alltagspraktisch vertrauten Anfragen an die Gerechtigkeit marktförmiger Verteilung. Wenn auch konkrete Marktpreise in marktförmigen Zusammenhängen kaum sinnvoll in Frage gestellt werden können, ist es offenkundig dennoch sinnvoll, zumindest aber alltagspraktisch verständlich, Verteilungsrelationen sowie das Verteilungssystem - und zwar mehr oder weniger umfassend - in Frage zu stellen, in dessen Rahmen Marktpreise entstehen und entsprechende »Löhne« für einzelwirtschaftliche Aktivitäten erzielt werden. Verteilungspolitische Konflikte dieser Art werden von Walzer systematisch ausgeblendet, damit aber auch die Möglichkeiten beschränkt, Gerechtigkeitsvorstellungen zu erheben sowie verteilungspolitische Auseinandersetzungen zu erklären. Mithin ist Walzers »Sphären der Gerechtigkeit« sowohl als Theorie der Verteilung wie auch als Theorie der Verteilungsgerechtigkeit unterkomplex.

Trotz ihrer theoretischen »Unterbestimmtheit« erfreut sich Walzers Gerechtigkeitstheorie gerade unter Sozialwissenschaftlern großer Beliebtheit. Wegen der berücksichtigten Gütervielfalt und der Differenzierung entsprechender Verteilungssphären gilt sie - vor allem im Vergleich mit ihrem vermeintlichen Antipoden, mit Rawls' »Theorie der Gerechtigkeit« (vgl. dazu Schmidt 1995, 179-181) - als »empiriefreundlich« (vgl. etwa Müller/Wegener 1995, 22-24; Müller 1995). Tatsächlich gibt Walzers eher oberflächliche Darstellung der verschiedenen

Verteilungsbereiche nicht nur Anlass, sondern auch ausreichenden Raum für genauere Analysen, wie und mit welchen Legitimationen bestimmte Güter jeweils verteilt werden. Vermutlich wird sich in entsprechenden Untersuchungen die behauptete Vielfalt von Verteilungsproblemen bestätigen lassen, so dass Walzers »Sphären der Gerechtigkeit« für eine realitätstüchtige Theorie der Verteilungsgerechtigkeit die Pluralität der zu verteilenden Güter und deren kulturellen Bewertungen sowie die verschiedenen Verteilungssphären mit eigensinnigen Verteilungslogiken und entsprechenden Legitimationen als Merkposten aufgibt.

(b) Vielfalt der Gerechtigkeitsvorstellungen

Während in Walzers Kommunitarismus eine gesellschaftliche Übereinkunft hinsichtlich der kulturellen Bewertungen von Gütern und entsprechender Verteilungskriterien behauptet wird, wird in der aktuellen Literatur zur Verteilungsgerechtigkeit auf eine - neben der Pluralität der Güter - zweite Pluralität hingewiesen, auf die Pluralität der Gerechtigkeitsvorstellungen. Selbst ungeachtet der elaborierten Gerechtigkeitsphilosophien (vgl. dazu etwa Ehlers 1993) lässt sich tatsächlich eine Vielzahl unterschiedlicher Vorstellungen von gerechter Verteilung ausmachen, nach denen Verteilungsprozesse organisiert bzw. beurteilt werden.⁵

Durch Typisierung wird diese Vielfalt zwar bearbeitet, werden die unterschiedlichen Vorstellungen aber vor allem auf drei Grundkonzepte, auf das Leistungs-, Beitrags- oder Verdienstkonzept (*equity*), das Rechtskonzept (*equality*) sowie das Bedürftigkeitskonzept (*need*), und diese drei Konzepte wiederum auf ein Metaprinzip zurückgeführt, das der Gleichheit. Die drei Konzepttypen unterscheiden sich nach dem Gesichtspunkt, nach dem die Vergleichbarkeit der Akteure sichergestellt wird und ent-

⁵ Vgl. für den Bereich der Volkswirtschaftslehre etwa Baldwin 1966; Pen 1971, 291; für den Bereich der Rechtstheorie Kelsen ²1960, ²1975.

sprechend Ansprüche auf Gleichbehandlung begründet werden: Im Leistungskonzept wird die Gleichbehandlung hinsichtlich der von den einzelnen jeweils erworbenen Verdienste, im Rechtskonzept hinsichtlich ihrer gleichen Rechtsstellung etwa als Bürgerinnen und Bürger eines Staates oder als Trägerinnen und Träger von unveräußerlichen und allen menschlichen Setzungen vorausliegenden Rechten, im Bedürftigkeitskonzept hinsichtlich des Bedarfs gefordert (vgl. etwa Deutsch 1975; Koller 1994b, 135f.; Miller 1976; ders. 1992).

Zwar können solche Typologien helfen, unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen in ihrer Vielfalt besser zu überschauen. Die Vielfalt selbst wird so aber nicht reduziert, sondern bleibt unverändert bestehen. Auch wenn sie in der Literatur einander häufig als opponierende Begriffe gegenübergestellt werden, sind Leistungsgerechtigkeit (*justice of equity*), Rechtsgerechtigkeit (*justice of equality*) sowie Bedarfsgerechtigkeit (*justice of need*) eigentlich keine Gerechtigkeitsvorstellungen, sondern eben »nur« typisierende Abstraktionen derartiger Vorstellungen. Heben sie auf die besonderen Hinsichten ab, unter denen die Verteilung von Gütern beurteilt wird bzw. organisiert werden soll, sehen die drei Konzepttypen etwa von unterschiedlichen Bestimmungen ab, welche Leistungen, welche Rechte oder welche Bedürfnisse jeweils als relevant oder welche Verfahren der Leistungs- und Bedarfsbewertung sowie der Rechtssetzung als notwendig erachtet werden. Dass Akteure ihre Gerechtigkeitsvorstellungen unter denselben Hinsichten anlegen, die deshalb als Fälle eines Typs rekonstruiert werden können, bedeutet aber nicht, dass sie in ihren Gerechtigkeitsvorstellungen enger beieinander liegen würden und sich deshalb besser verständigen könnten, als wenn sie sich in den Hinsichten ihrer Gerechtigkeitsvorstellungen unterscheiden.⁶ Alltagspraktisch haben es Akteure jedenfalls mit unterschiedlichen

⁶ Übereinstimmungen machen an den Grenzen der typisierenden Rekonstruktion nicht halt, sondern lassen sich auch über die »Grenzen« der drei Typen hinweg finden. So wird etwa die in der Bundesrepublik etablierte Gesetzliche Altersversicherung sowohl durch die Vorstellung von Bedarfsgerechtigkeit nach dem Prinzip der Lebensstandardsicherung als auch durch die Vorstellungen leistungsgerechter Entlohnung legitimiert. Dagegen opponieren gerade Gerechtigkeitsvorstellungen desselben Typs in Folge unterschiedlicher Definitionen ihrer gemeinsamen Hinsicht. Obgleich gemeinsam am Bedarf ausgerichtet, stehen sich etwa in den sozialpolitischen Debatten Vorstellungen einer bedarfsgerechten Alterssicherung ohne jede Aussicht auf Verständigung gegenüber.

Gerechtigkeitsvorstellungen zu tun - und zwar unabhängig davon, ob diese durch die Brille der typisierenden Rekonstruktion als Fälle *eines* Typs oder aber als Fälle *unterschiedlicher* Typen erscheinen.

Wie aber sollen die unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen bei der Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums berücksichtigt werden, zumal wenn sie einander widersprechen? Da sie nicht alle zur gleichen Zeit Anwendung finden können, muss dazu unter den verschiedenen Vorstellungen ausgewählt werden - und zwar so, dass dabei das gesamte Universum von Gerechtigkeitsvorstellungen auf die getroffene Auswahl zusammenschrumpft. Soll diese Auswahl jedoch nicht einem Tyrannen, und sei es einem repressiven Staat, überlassen werden, ist dazu eine Verständigung der Akteure über ihre unterschiedlichen Verteilungsvorstellungen hinweg notwendig. Je vielfältiger diese sind, umso aufwendiger und mühsamer, umso unwahrscheinlicher wird die Verständigung sein. Und selbst wenn sie zustande kommt, ist sie fragil und durch ständigen Widerspruch bedroht. Folglich hat die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums darin keine verlässliche Grundlage, dass wenigstens über eine gewisse Zeitstrecke hinweg die Verteilung nach allgemein anerkannten Regeln organisiert werden kann.

Vor allem aber nährt die Pluralität der Gerechtigkeitsvorstellungen den Verdacht, dass sie allesamt der Komplexität der Reichtumsverteilung nicht gewachsen sind. Ihre Vielfalt wird sogar maßgeblich dadurch verursacht, dass in den unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen einzelne Aspekte der Reichtumsverteilung behandelt werden, ohne dabei deren Zusammenhänge mit anderen Aspekten berücksichtigen und die Verteilung im ganzen im Blick haben zu können. Wenn aber von den Akteuren die Komplexität der gesellschaftlichen Reichtumsverteilung nicht in einer einzigen Gerechtigkeitsvorstellung kognitiv eingeholt werden kann, entsteht geradezu ein gesellschaftlicher Bedarf nach einer Vielzahl von Gerechtigkeitsvorstellungen, um die Verkürzungen bestimmter Vorstellungen mit einer Unzahl anderer, wenngleich ebenso verkürzender Vorstellungen zu korrigieren.

Weil die Akteure überfordert sind, sich über ihre unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen hinweg zu verständigen, zudem der Komplexität der gesellschaftlichen Reichtumsverteilung hinreichend Rechnung zu tragen, schließt der Ökonom Friedrich A. von Hayek aus, dass das Konzept »Verteilungsgerechtigkeit« für

die gesellschaftliche Reichtumsverteilung von Bedeutung sein kann bzw. sollte. In sozialen Zusammenhängen gerade moderner Gesellschaften kann kein Akteur die prozesshafte Vernetzung seines Handelns mit dem Handeln anderer Akteure beherrschen, weil aus faktischen und logischen Gründen niemand die wechselseitige Beeinflussung von intendierten und nicht-intendierten Handlungsfolgen sowie die Interdependenzen zwischen den zahlreichen, einander zumeist unbekanntem Akteuren überblicken kann (Hayek 1983, 37ff.). Zwar stehen abstrakte Theorien zur Verfügung, mit deren Hilfe man sich gesellschaftliche Entwicklungen und Strukturen erklären kann. Aber auch diese Theorien erlauben den Akteuren nicht, Strukturprozesse vorherzusagen oder gar normativ anzuweisen. Aufgrund ihrer prinzipiellen Unkenntnis sind sie auch nicht in der Lage, durch die bewusste Lenkung der Handlungen aller Akteure bestimmte Ziele zu verfolgen (vgl. Schmid 1995, 81f.; siehe auch Rothlin 1992, 73-78).

Um überhaupt handeln und d.h. auch immer eigene Ziele verfolgen zu können, sind Akteure dennoch auf andere angewiesen - und zwar zumindest darauf, dass alle in der jeweiligen Handlungssituation darauf verzichten, die jeweils anderen zur Erreichung ihrer Ziele zu instrumentalisieren und dazu deren Handlungsfreiheit einzuschränken. Dazu haben sie sich alle bestimmten Regeln zu unterwerfen, die sicherstellen, dass die Koordination ihrer Handlungen bei Wahrung ihrer aller Handlungsfreiheit gelingt. Als gerecht gilt das Handeln der Akteure solange, als sie in ihrem Handeln diesen Regeln *gerecht* werden (vgl. Hayek 1981a, 53-55.; vgl. dazu Fellhauer 1994, 28-32): »Deshalb werfen nur diejenigen Aspekte der Ordnung menschlicher Handlungen, die durch Regeln des gerechten Verhaltens bestimmt werden können, Probleme der Gerechtigkeit auf. Von Gerechtigkeit zu sprechen, impliziert immer, dass eine Person oder Personen eine Handlung hätten verrichten sollen oder nicht sollen; und dieses ›sollen‹ setzt seinerseits die Anerkennung von Regeln voraus, die einen Komplex von Umständen definieren, unter denen eine bestimmte Art des Verhaltens verboten oder gefordert ist« (Hayek 1981a, 55). Die dazu notwendigen Regeln können allerdings von den Akteuren aufgrund ihrer prinzipiellen Unkenntnis nicht bewusst konstruiert werden. Statt dessen resultieren sie aus einem »blinden« evolutionären Prozess, in dem sich bestimmte Regeln gegen andere durchsetzen und als »richtige« Regeln anerkannt werden (vgl. dazu Gray 1995, 41-55; Zeitler 1995, 78-89).

Mit dieser Annahme unterläuft Hayek die Pluralität von Gerechtigkeitsvorstellungen: Auf die Regeln, die Akteure zur Koordinierung ihres Handelns bedürfen, müssen sie sich nicht verständigen, sondern finden diese immer schon mit allgemeiner Gültigkeit vor. Ohne die Regeln je eigentlich anerkennen zu müssen, haben sie diese einzuhalten - oder werden andernfalls zur Einhaltung gezwungen. Auf dieser verbindlichen Grundlage haben die Akteure einen unendlich großen Freiraum für unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen, die allerdings für die Ausbildung der notwendigen Regeln gleichermaßen irrelevant sind.

Wenn auch zur Koordinierung ihrer Handlungen notwendig, begründen diese Regeln keine Vorstellung von einer gerechten Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, zumindest nicht in modernen Gesellschaften. In primitiven Gesellschaften konnten dagegen derartige Regeln die Verteilung bestimmen: In sozial engmaschigen Gemeinschaften wurde das Handeln über eine Solidaritätsregel koordiniert, der zufolge die einzelnen auf die Erreichung gemeinsamer Ziele («Gemeinwohl») verpflichtet wurden; dagegen folgte die Verteilung der solidarisch erstellten Güter einer »Altruismus-Regel«, so dass alle Angehörige einer Solidargemeinschaft bei der Zuteilung dieser Güter entsprechend ihrem Bedarf berücksichtigt wurden (Hayek 1996, 15-18, 86-88). Die Geltung dieser Regeln hat sich jedoch im Zuge der gesellschaftlichen Modernisierung aufgelöst, da sie arbeitsteilig produzierenden und deshalb auf Gütertausch angewiesenen Zusammenhängen nicht angemessen waren (vgl. ders. 1991b, 193f.). Als Ergebnis eines evolutionären Prozesses haben sich an ihrer Stelle zwei »moderne« Regeln durchgesetzt, dass nämlich *erstens* die Eigentumsrechte anderer zu achten sowie *zweitens* Verträge untereinander einzuhalten sind, und dass gegebenenfalls die Einhaltung dieser beiden Regeln, also der Schutz des Eigentums sowie die Vertragstreue, eingeklagt werden kann (vgl. ders. 1980, 147-151). Beide Regeln helfen die typischen Gefahren von Handlungssituationen zu meiden, in denen man zur Erreichung eigener Ziele auf andere Akteure angewiesen ist, die weder miteinander in einer solidarischen Gemeinschaft verbunden sind, noch über die näheren Umstände des jeweils eigenen Handelns informiert sind (vgl. ders. 1996, 27-30, 38-41, 96-102).

Vor dem Hintergrund dieser beiden Regeln dient ›Gerechtigkeit‹ ausschließlich zur Kennzeichnung eines Anrechts darauf, von der unrechtmäßigen Einschränkung eigener

Freiheitsrechte, und d.h. der Eigentums- und Vertragsrechte, verschont zu bleiben (vgl. ders. 1981a, 58-62). Eine Gerechtigkeit darüber hinaus gibt es dagegen - zumindest als intersubjektiv sinnvolles Konzept - nicht. Sind die eigenen Freiheitsrechte gewährleistet, können sich Akteure zur Verwirklichung ihrer Ziele nicht auf deren Gerechtigkeit berufen, mithin also die Realisierung bestimmter Ziele nicht gegenüber anderen beanspruchen. Genauso wenig können sie umgekehrt für Folgen ihres Handelns zur Rechenschaft gezogen werden, sofern sie durch Einhaltung der vorgefundenen Regeln den Notwendigkeiten der Gerechtigkeit entsprochen, darüber hinaus die Folgen ihres gerechten Handelns nicht zu verantworten haben (vgl. Schmid 1995, 82ff, 85f.).

In Entsprechung zu den beiden »modernen« Regeln der Gerechtigkeit hat sich der Markt als Verfahren der Handlungskoordination in den modernen Gesellschaften durchgesetzt. Durch das Wirken von Märkten wird eine »spontane Ordnung« sozialer Zusammenhänge hervorgebracht und erhalten, die *erstens* - wie jede beliebige andere Ordnung auch - das Handeln der einzelnen ermöglicht, indem sie deren »Handlungen leitet und eine gewisse Korrespondenz zwischen den verschiedenen Erwartungen der verschiedenen Personen herbeiführt« (Hayek 1981a, 149), darüber hinaus aber *zweitens* »jedermanns Aussichten oder Chancen erhöht, in einem weit größeren Umfang über die verschiedenen Güter ... zu verfügen, als wir auf irgendeine andere Weise sicherstellen können« (ebd.). Für diese doppelt erfolgreiche »spontane Ordnung« braucht es nicht der Übereinstimmung der beteiligten Akteure hinsichtlich ihrer Ziele; es reicht viel mehr die Übereinstimmung bezüglich der Mittel, wozu auch die Einhaltung der gemeinsamen Regeln des gerechten Handelns gehört (vgl. ders. 1996, 102-108): Märkte funktionieren, wenn die Akteure bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Tauschbeziehungen die eigenen Eigentums- und Vertragsrechte wahrnehmen und die Rechte der jeweils anderen achten (vgl. ders., 1981a, 151-154). Alle darüber hinaus gehenden Ansprüche würden die Handlungsfreiheit der anderen Akteure übermäßig einschränken - und damit weder den gemeinsamen Regeln gerechten Handelns noch den Funktionserfordernissen der Märkte gerecht. Insbesondere gilt dies für Ansprüche an die Verteilung, gleichgültig ob derartige Ansprüche unter Berufung auf den Verdienst oder auf die Bedürftigkeit erhoben und begründet werden (vgl. auch Krause-Junk 1974, 36-40; Streit 1988, 44-47). Derartige Ansprüche lassen sich in Tauschprozessen nicht überzeugend

operationalisieren, bleiben mithin inhaltsleer - und können nicht sinnvoll mit anderen kommuniziert werden (vgl. Hayek 1996, 127-129).⁷ Die mit ihr verknüpften Gerechtigkeitsvorstellungen sind vergebliche und zugleich unberechtigte Versuche, partikulare Ansprüche in modernen Tauschverhältnissen einzubringen (vgl. ders. 1981a, 185-191), die bestenfalls vor dem Hintergrund von Verteilungsnormen primitiver Gesellschaften eine Berechtigung hatten (vgl. ebd., Kap. IX, 194-198; ders. 1996, 14f.; siehe auch Heuß 1987, 4-6).

Im Ergebnis ähnlich wie in Walzers kommunitaristischer Gerechtigkeitstheorie wird in Hayeks libertärer Vorstellung die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums maßgeblich den Märkten überantwortet. Während jedoch Walzer dafür kulturelle Vorstellungen gerechter Verteilung in Anspruch nimmt, verdrängt Hayek das Konzept »Verteilungsgerechtigkeit« als atavistischen und sinnlosen, wenn nicht gar destruktiven Versuch partikularer Interessendurchsetzung aus der Sphäre marktförmiger Distributionsprozesse.

Obgleich nicht aus der gegenwärtig dominanten, also neoklassischen Wirtschaftstheorie heraus betrieben, stimmt Hayeks normative Neutralisierung der Reichtumsverteilung dennoch mit der neoklassischen Sichtweise der Verteilung weitgehend überein. In der neoklassischen Theorie wird nämlich die Verteilung der gesellschaftlichen Funktionssetzungen für Märkte, allen voran der »optimalen Allokation«, unterstellt und damit der Beurteilung unter Gerechtigkeitsaspekten entzogen (vgl. dazu Gröske 1985, Kap. 4): Märkte dienen der optimalen Allokation knapper Ressourcen, gemessen wird diese gemäß Pareto-Optimum daran, dass keiner durch Tausch besser gestellt werden kann, ohne dass dadurch andere schlechter gestellt werden. Mit dem Ziel der optimalen Allokation werden über das

⁷ Stellt Hayek das Konzept der »Sozialen Gerechtigkeit« zumeist unter den Verdacht der Sinnlosigkeit, behauptet er allerdings auch verstreut die »zerstörerische Kraft« der »sozialen Gerechtigkeit«, vgl. etwa Hayek 1981a, Kap IX.

Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage die Faktorpreise, damit aber auch die Verteilung des verfügbaren Reichtums bestimmt. Sind die Voraussetzungen funktionierender Märkte erfüllt, ist auch das distributive Ergebnis »optimal« - allerdings nur im Sinne der effizienten Allokation. Da eine bestimmte Verteilung - im Gegensatz zum effizienten Einsatz verfügbarer wirtschaftlicher Ressourcen - nicht mit der Annahme individueller Präferenzordnungen vereinbar ist, lässt sie sich auch nicht - neben dem Ziel der optimalen Allokation - als weitere Zielfunktion von Marktprozessen begreifen. Weil aber keine *bestimmte* Verteilung als Ziel von Marktprozessen gesetzt werden kann, kann auch nicht eine wie auch immer qualifizierte *gerechte* Verteilung als ein solches Ziel gelten. Auch in abgeleiteter Weise lässt sich eine bestimmte Verteilung nicht als Mittel für übergeordnete und weitgehend unbestrittene Zielsetzungen von Marktprozessen ausweisen: So brauchen Märkte zur optimalen Allokation zwar die Kompetenz, den gesellschaftlichen Reichtum über das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage auszuteilen; jedoch ist der optimalen Allokation gemäß Pareto-Optimum keine bestimmte Verteilung zurechenbar. »Eine bestimmte Verteilung als ›Zwischenziel‹ für die Allokation lässt sich insofern nicht ableiten. Man kann nur konstatieren, dass ein Eingriff in die gegebene Distribution zur Konkurrenz mit dem Allokationsziel führt« (ebd., 110; vgl. auch Krause-Junk 1974, 35). Schließlich lassen sich distributive Ergebnisse auf den Märkten auch nicht mit eigenständigen Verteilungsnormen beurteilen, da diese - unabhängig von ihrem operationalen Gehalt - »automatisch in Konflikt mit dem Pareto-Optimum [geraten - Einf.], an dem der Markt ausgerichtet ist« (Grüske 1985, 116f.). Märkte sind also »nicht in der Lage ..., gleichsam nebenbei, die Normen einer ›distributiven Gerechtigkeit‹ zu gewährleisten, wie immer diese definiert sind« (ebd., 118). Da für die Neoklassik Märkte auf die Erreichung optimaler Allokation ausgerichtet sind, kann sie Verteilungsgerechtigkeit weder im Sinne einer eigenständigen oder einer abgeleiteten Zielfunktion von Marktprozessen noch im Sinne einer originären, eben spezifisch normativen Zielbestimmung der marktförmigen Distribution gelten lassen.

Wenn dennoch distributive Marktergebnisse von Vorstellungen gerechter Verteilung her kritisiert werden, werden die dabei behaupteten Verteilungsmängel logisch auf einer anderen Ebene verortet als die »eentlichen« Marktversagen, die die optimale Allokation beeinträchtigen: »Distributive Marktversagen« (vgl. Krause-Junk 1974) werden - auf Grund welcher Gerechtigkeitsvorstellungen auch immer - »außerhalb« der

Märkte durch politische Meinungs- und Willensbildung erzeugt. Zudem müssen sie einer anderen Verteilungssphäre als den Märkten überantwortet werden, einer Verteilungssphäre nämlich, an die sich Verteilungsgerechtigkeit als mögliche Zielbestimmung überhaupt adressieren lässt. Als Adressat entsprechender Ansprüche kommt auch in der neoklassischen Wirtschaftstheorie vor allem der Staat in Frage, da dieser *einerseits* von der öffentlichen Meinung abhängig ist, *andererseits* für politische Ziele wirtschaftliche Ressourcen beanspruchen kann. Mit der politischen Konstruktion von »distributiven Marktversagen« entsteht mithin ein »redistributiver Bedarf« (Grüske 1985, 12), den über Marktprozesse als Einkommen und Vermögen an die einzelwirtschaftlichen Akteure bereits ausgeteilten gesellschaftlichen Reichtum über andere Prozesse umzuverteilen. Zu den weitaus größten Teilen wird dieser Bedarf dem Staat überantwortet, der damit zum herausragenden Instrument der »Umverteilung« gemacht wird.

Indem das Problem der gerechten Verteilung auf die »Umverteilung« distributiver Marktergebnisse und dabei letztlich auf den Staat hin fokussiert wird, wird der marktförmigen Verteilung konzeptuell der Vorrang gegenüber der »Umverteilung« eingeräumt - und dies in mindestens zwei Hinsichten: *Erstens* wird jede Form der »Umverteilung«, erst recht aber die über staatliche Institutionen und Verfahren laufende unter den Verdacht gestellt, die Voraussetzungen der optimalen Allokation zu untergraben und folglich den effizienten Einsatz der volkswirtschaftlichen vorhandenen Ressourcen zu verhindern. Deswegen wird gefordert, die »Umverteilung« auf allenfalls minimale Korrekturen der marktförmigen Verteilung, daher auch den Umfang redistributiver Staatstätigkeiten zu begrenzen. Dieser Forderung steht jedoch entgegen, dass dem Staat keine Grenzen der »Umverteilung« vorgegeben sind. Im Gegenteil: Ist der Staat erst einmal als Adressat von Gerechtigkeitsforderungen entdeckt und in der Folge die staatliche »Umverteilung« in Gang gesetzt, wird der Staat mit immer weiter reichenden Verteilungsansprüchen konfrontiert. Da er als politische Institution auf derartige Ansprüche reagieren muss, dagegen die destruktiven Wirkungen der »Umverteilung« nicht unmittelbar in der eigenen Sphäre zu verantworten hat, besteht die Gefahr, dass er den redistributiven Forderungen nachgibt und folglich die Ergebnisse der marktförmigen Verteilung immer stärker korrigiert, so aber die

Voraussetzungen des ökonomischen Allokationsverfahrens aushöhlt (vgl. Streit 1988, 49-51).⁸

⁸ Hayek sieht eine effektive Güterversorgung auch dann gewährleistet, wenn der Staat auf die Herstellung von sozialer Gerechtigkeit, mithin also auf eine Korrektur der marktförmigen Verteilung verzichtet. Die Staatstätigkeit unterliegt - wie die einzelwirtschaftlichen Akteure - dem Rechtsstaatsgebot und hat demzufolge die Eigentums- und Vertragsrechte aller Akteure zu achten und gegebenenfalls zu schützen, keineswegs aber zugunsten eigener politischer Zwecke zu verletzen (vgl. Hayek 1991b). Den Vorwurf, übermäßig in die spontane Ordnung der Märkte einzugreifen, hat Hayek anfänglich vor allem gegen den Sozialismus vorgetragen (vgl. Hayek 1977, 39-41), später aber auch gegen die westlichen Mehrheitsdemokratien. Sie überlassen zwar den Märkten ihre produktiven Funktionen, suchen aber - vor allem über die Erhebung von Steuern und die Gewährung von Transferleistungen - die distributiven Marktergebnisse zu korrigieren, verzerren auf diesem Wege die Prozesse der Preisbildung auf den Märkten. Zudem liefern sich die westlichen Demokratien damit den Ansprüchen der jeweils mächtigsten Interessengruppen sowie der Willkür der diese Transfers organisierenden Staatsorgane aus (vgl. dazu Schmid 1995, 87f.).

Zudem wirft jede »Umverteilung« *zweitens* ein Gerechtigkeitsproblem auf, dass nämlich »Ergebnisse, die durch gerechtes Verhalten erreicht wurden, [nachträglich - Einf.] ... als ungerecht bezeichnet« (ebd., 43) werden müssen. Einzelwirtschaftlichen Akteuren, die den allgemeinen Verhaltensregeln auf den Märkten gerecht wurden und deswegen im Sinne Hayeks gerecht gehandelt haben, werden durch die »Umverteilung« nicht nur um die Früchte ihres gerechten Handelns gebracht. Indem die distributiven Marktergebnisse *im Namen der Gerechtigkeit* korrigiert werden, wird ihrem Handeln darüber hinaus noch die normative Qualität als gerechtes Handeln abgesprochen. Außerdem wird die Regelbindung des Handelns, dass alle einzelwirtschaftlichen Akteure den selben Regeln »ohne Ansehung ihrer Person« unterstellt sind, zumindest ansatzweise preisgegeben. »Wenn Gleichbehandlung zu ungleichen Ergebnissen führt, dann erfordert Angleichung, dass von einer Gleichbehandlung abgewichen werden muss. Angleichung macht Diskriminierung unumgänglich« (ebd.). »Umverteilung« setzt also die Allgemeinheit der Regeln außer Kraft, an denen sich jedoch die Akteure orientieren sollen, um ihr Handeln aufeinander abzustimmen. Sofern überhaupt Korrekturen an den distributiven Ergebnissen der Marktprozesse im Namen einer dem Markt äußerlichen Gerechtigkeit notwendig sein sollten, so muss deshalb diese »Umverteilung« äußerst zurückhaltend bleiben. Ansonsten würde im Namen der Verteilungsgerechtigkeit die Möglichkeitsbedingung gerechten Handelns untergraben.⁹

Die normative Neutralisierung der marktförmigen Verteilung mit der damit verbundenen Behauptung eines doppelten, also funktionalen und normativen Vorrangs der

⁹ Ein durch Umverteilung entstehendes Gerechtigkeitsproblem lässt sich auch mit Hilfe der Grenzproduktivitätstheorie konstruieren. Ist das Ergebnis von Marktprozessen pareto-optimal und damit allokativ effizient, dann ist es auch gerecht, sofern jeder Marktakteur entsprechend seinem Beitrag entlohnt wird, den er zur Entstehung des Volkseinkommens geleistet hat. Jede Umverteilung beeinträchtigt diese Gerechtigkeit, da einige mit weniger als ihren Beiträgen zum Volkseinkommen, andere dagegen mit höheren Beiträgen entlohnt werden.

marktförmigen Verteilung vor redistributiven Korrekturen kann allerdings nur solange überzeugen, wie die gesellschaftliche Bestimmtheit auch von Märkten ausgeblendet und deshalb die marktwirtschaftliche Logik der marktförmigen Verteilung überschätzt wird. Wie auch der Staat ist die Sphäre des Marktes eine gesellschaftliche Einrichtung, sind Märkte keine »spontanen Interaktionsordnungen«, sondern gesellschaftliche Konstruktionen und sofern auch *geordnete* Zusammenhänge, die dauerhaft die konstruktive und zugleich ordnende Energie »ihrer« Gesellschaften brauchen. Wenngleich weite Teile der gesellschaftlichen Produktion und Verteilung entpolitisiert und dem Tauschverkehr zwischen einzelwirtschaftlichen Akteuren überlassen wurden, bleiben Märkte dennoch von gesellschaftlichen Vorgaben abhängig. Indem nämlich die Produktion und Verteilung bestimmter Waren und Dienstleistungen den Gesetzen des Marktes unterstellt wurde, wurden im Gegenzug auch diejenigen Güter definiert, die dem marktförmigen Tausch entzogen sind (vgl. Walzer 1992a, 153-167). Zudem wurden gesellschaftlich Bedingungen gesetzt, unter denen einzelwirtschaftliche Akteure bestimmte Waren und Dienstleistungen auf den Märkten tauschen können. Hayek etwa nennt in diesem Zusammenhang den Eigentums- und Vertragsschutz - und hat damit den Umfang derartiger Bedingungen allerdings bei weitem unterschätzt. Die meisten dieser Bedingungen müssen darüber hinaus gesellschaftlich gewährleistet werden. Denn auf den Märkten können sie von den einzelwirtschaftlichen Akteuren nicht hergestellt werden; zumindest aber können deren Verletzungen nicht verhindert oder sanktioniert werden. Genau deshalb akzeptiert auch Hayek den Staat, da er mittels seines Gewaltmonopols die Eigentums- und Vertragsfreiheit aller einzelwirtschaftlicher Akteure wirkmächtig schützt, - und unterschätzt dabei wiederum das Ausmaß entsprechender gesellschaftlicher Vorleistungen. Über die ihm von Hayek zugestandene Funktion hinaus sichert der Staat auch andere Bedingungen funktionierender Märkte; zudem ist der Staat nicht die einzige gesellschaftliche Institution, die für Marktprozesse in Vorleistung tritt. Durch die positive und negative Definition tauschbarer Waren und Dienstleistungen sowie durch die Setzung von Bedingungen und deren Gewährleistung werden schließlich gesellschaftlich auch Ziele bestimmt, auf die hin Produktion und Distribution bestimmter Güter den Gesetzen des Marktes überantwortet werden. In diesem Sinne ist auch die »optimale Allokation« kein den Märkten inhärentes Ziel, sondern eine gesellschaftliche Erwartung an marktwirtschaftliche Prozesse. Insgesamt betreffen diese gesellschaftlichen Vorgaben die gesellschaftliche Rahmenordnung von Marktprozessen, die Regeln, die

einzelwirtschaftliche Akteure auf den Märkten zu befolgen haben, sowie schließlich die Legitimationen für marktwirtschaftliche Ordnungen.

Gleichgültig, ob diese Vorgaben von den einzelwirtschaftlichen Akteuren als mehr oder weniger bewusste Auflagen (mehr oder weniger) befolgt werden, oder ob sie als kulturelle und sozialstrukturelle Voraussetzungen einzelwirtschaftlichen Handelns über marktförmige Prozesse vollzogen werden, - auf jeden Fall werden Marktprozesse gesellschaftlich gerichtet, d.h. in eine gesellschaftlich erwünschte Richtung gelenkt. Und selbst was als effizienter Einsatz der volkswirtschaftlich verfügbaren Ressourcen erscheint, ist schon von gesellschaftlichen Vorentscheidungen abhängig. Deshalb aber sind Marktprozesse nicht bereits durch ihre Effizienz gerechtfertigt; vielmehr muss zur Beurteilung ihrer Effizienz die Vielzahl gesellschaftlicher Vorgaben reflektiert werden. Wird in diesem Sinne die gesellschaftliche Bestimmtheit von Marktprozessen berücksichtigt, dann erscheint geradezu das Gegenteil zur normativen Neutralisierung der Reichtumsverteilung als zutreffend: Distributive Marktergebnisse können nur vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Auflagen und Zielsetzungen beurteilt werden, in deren Beurteilung notwendigerweise Gerechtigkeitsvorstellungen eingehen.

Dann aber kann der Staat als distributive Instanz im Vergleich mit den Märkten gut bestehen. »Markt« und »Staat« sind nämlich gleichermaßen gesellschaftliche Einrichtungen und liegen somit beide auf gesellschaftlichen, wenngleich nicht identischen Vorentscheidungen auf. Sofern beide auf unterschiedliche gesellschaftliche Erwartungen reagieren und mithin unterschiedlichen Zielsetzungen dienen, kann jede der beiden Verteilungsstrukturen auch »distributives Versagen« der jeweils anderen ausgleichen. Allerdings können sie sich in Erfüllung unterschiedlicher gesellschaftlicher Erwartungen in die Quere kommen - der »Staat« dem »Markt« ebenso wie der »Markt« dem »Staat«. Da sich beide Verteilungsstrukturen nicht in einer »prästabilierten Harmonie« bewegen, müssen sie - durch entsprechende gesellschaftliche Setzungen - aufeinander abgestimmt werden. Schließlich ist beiden Verteilungsstrukturen auch gemein, dass sie nicht aus sich heraus dafür sorgen können, dass die gesellschaftlichen Ansprüche einer gerechten Verteilung erfüllt werden. Daher werden beide Verteilungsstrukturen von gesellschaftlichen Akteuren - immer wieder neu - auf jeweils ihren Beitrag zur gerechten Reichtumsverteilung geprüft.

Da im Zuge der marktwirtschaftlichen Ordnung wesentliche Teile der volkswirtschaftlichen Produktion und Verteilung der Sphäre der Märkte überlassen wurden, ist die über den Staat laufende »Umverteilung« gegenüber den Märkten zeitlich gesehen nachträglich. Der Staat bezieht seine Einnahmen vor allem aus Steuern und Beiträgen und greift damit auf die Markteinkommen der Einwohnerinnen und Einwohner zurück, um dann diese Einnahmen nach eigenen Maßgaben einzusetzen und auf diesem Wege auch die Einkommens- und Vermögenslage zu beeinflussen. Was in zeitlicher Hinsicht als eine nachträgliche »Umverteilung« erscheint, ist jedoch unter volkswirtschaftlicher Hinsicht betrachtet mit der marktförmigen Verteilung gleichursprünglich: Die »Umverteilung« definiert - wie die Verteilungsergebnisse der Vorperiode oder die erwartete Verteilung der laufenden Periode - für alle einzelwirtschaftlichen Akteure Bedingungen ihres Handelns. Als gesellschaftliche Vorgaben marktförmiger Prozesse bestimmt sie zudem deren Ergebnisse, mithin auch deren distributiven Ergebnisse, wie sie im Gegenzug selbst auch durch die marktförmige Verteilung bestimmt wird. Systematisch betrachtet sind folglich marktförmige »Verteilung« und staatliche »Umverteilung« gleichursprüngliche Sachverhalte, weswegen aber »Umverteilung« ein vollkommen ungeeigneter Begriff für die vor allem über den Staat laufende Reichtumsverteilung außerhalb der Sphäre der Märkte ist.

(c) ›Gerechtigkeit‹ in der Intentionalität aller Gesellschaftsmitglieder

Mit welchen Vorstellungen material auch immer gefüllt und auf welchen Wegen formal auch immer entstanden, ist eine gerechte Reichtumsverteilung demnach eine gesellschaftlich vorgegebene Zielsetzung auch für marktförmige Distributionsprozesse. Mit einer solchen Aussage wird nicht nur Hayeks Überlegungen zur »Illusion der sozialen Gerechtigkeit«, sondern auch der von ihm angebotene Gerechtigkeitsbegriff zurückgewiesen. Einer Ethik der Reichtumsverteilung kann jedenfalls Hayeks Gerechtigkeitsbegriff nicht als Grundlage dienen.

Zurecht bindet Hayek ›Gerechtigkeit‹ an die Intentionalität menschlichen Handelns (Hayek 1981a, 53). Denn alltagspraktisch qualifizieren Akteure mit dem Adjektiv

›gerecht‹ Personen, Operationen oder Institutionen - und interpretieren dabei Personen als zurechnungsfähige Akteure, Operationen als Handeln und damit als intentionale Vollzüge von Akteuren sowie Institutionen als zurechenbare Ergebnisse von Handlungen. Im Zuge dieser Interpretation werden beobachtbare Aktivitäten (i.) den Akteuren als den Subjekten ihres Verhaltens zugerechnet, die (ii.) Gründe für ihr Verhalten haben; zudem wird unterstellt, dass (iii.) ihnen diese Gründe als ihre eigenen Gründe bewusst sind und (iv.) zum Vollzug des Verhaltens auch hinreichend sind. Über diese Interpretation hinaus wird (v.) mit dem Adjektiv ›gerecht‹ zusätzlich behauptet, dass die Gründe für die beobachtbaren Aktivitäten nicht nur aus der Perspektive des jeweiligen Akteurs, sondern auch aus einer »übergeordneten« und »unparteilichen«, in irgendeiner Weise einen gesellschaftlichen Zusammenhang repräsentierenden Perspektive hinreichend sind. Ähnliches gilt für die Qualifizierung von Personen und Institutionen: Im ersten Fall wird die grundsätzliche Fähigkeit und Verlässlichkeit eines Akteurs ausgezeichnet, mit entsprechend hinreichenden Gründen zu handeln; im zweiten Fall werden Ergebnisse von Handlungen beurteilt, dass sie mit entsprechend hinreichenden Gründen gerechtfertigt werden können. Dagegen werden Akteure immer dann das Konzept ›Gerechtigkeit‹ nicht zur Qualifizierung von Personen, Operationen oder Institutionen nutzen, wenn sie die Personen als unzurechnungsfähig, die Operationen als bloßes reaktives Verhalten und Sachverhalte als intentional nicht beeinflussbare Bedingungen des Handelns betrachten. Denn in diesen Fällen diagnostizieren sie Begründungsdefizite; sie sprechen Personen gerade die Fähigkeit ab, hinreichende Gründe für ihr Verhalten zu haben, interpretieren Operationen als Verhalten ohne hinreichende Begründung und Sachverhalte als intentional nicht beeinflussbare, daher auch nicht begründbare, allenfalls erklärable Handlungsbedingungen. Im Zuge dieser Interpretationen schließen sie auch aus, dass Handlungsbegründungen aus einer »übergeordneten« und »unparteilichen« Perspektive geprüft und in der Folge diese Personen, Operationen und Sachverhalte mit dem Konzept ›Gerechtigkeit‹ beurteilt werden können.

In Übereinstimmung mit der alltagssprachlichen Verwendung des Konzepts stellt Hayek also ›Gerechtigkeit‹ in den Verantwortungsbereich zurechenbarer Akteure. Diesen reduziert er jedoch auf das unmittelbar eigene Handeln. Da er zudem eine Verantwortung für die Ergebnisse und Folgen dieses Handelns weitgehend ausschließt, fallen für ihn in die Intentionalität zurechenbarer Akteure fast ausschließlich die Ziele

und Mittel individuellen Handelns. Folgt man Hayek, können diese aus einer »übergeordneten« und »unparteilichen« Perspektive nicht beurteilt werden, so dass für das Konzept ›Gerechtigkeit‹ nur die Regelbindung individuellen Handelns übrigbleibt, über die die Willkürfreiheit der Akteure bei der Wahl ihrer Handlungsziele und -mittel eingeschränkt wird. Mit genau dieser Reduktion praktischer Intentionalität verletzt Hayek jedoch all ´ unsere alltagssprachlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit, weshalb sein Gerechtigkeitsbegriff insgesamt nicht überzeugen kann.

Obgleich Subjekte ihres je eigenen Handelns übernehmen Akteure *erstens* in intersubjektiven Zusammenhängen Verantwortung für einander und miteinander - und zwar in Ansehung konkreter anderer und damit über die Beachtung von allgemeinen Rechten aller anderen hinaus. Denn auch unterhalb der Ebene allgemeiner Regeln sind Akteure in einer Vielzahl von Handlungssituationen einander weit weniger Bedingungen ihres Handelns, als viel mehr Mitakteure. Sie stimmen sich in der Wahl ihrer Handlungsziele und -mittel ab und bestimmen sich auf diesem Wege wechselseitig, ohne sich dadurch gegenseitig in ihrer Subjektivität beeinträchtigen zu müssen. Als Subjekte ihres Handelns verantworten sie in solchen Handlungssituationen nicht nur ihr eigenes Handeln, sondern darüber kommunikativ vernetzte Handlungszusammenhänge, deren Element ihr Handeln ist. Auf den Märkten bestehen weit häufiger intersubjektive Handlungszusammenhänge, als es das Bild vom »Wettbewerb« aller einzelwirtschaftlicher Akteure suggeriert, - und dies in mindestens zweifacher Hinsicht: Damit Märkte und der Wettbewerb auf ihnen funktionieren können, darf *zum einen* nicht nur die Eigentums- und Vertragsfreiheit gelten und ansonsten das Gesetz von »Angebot« und »Nachfrage« herrschen. Gelten müssen auch die Gebote von »Treu und Glauben« und der Fairness, weil ansonsten Tauschbeziehungen zwischen den Marktparteien nicht, zumindest aber nicht dauerhaft bestehen könnten. Weil aber in konkreten Situationen derartige Gebote nicht allen Beteiligten gleiches und gleichviel bedeuten, obwohl sie notwendige Bedingung ihres Tausches darstellen, muss über deren Bedeutung und Reichweite immer wieder neu eine Verständigung erzielt werden. *Zum anderen* sind auch in marktwirtschaftlich verfassten Ökonomien die Grundeinheiten nicht eigentlich die Individuen, sondern weit mehr kollektive Akteure, wie private Haushalte oder Unternehmungen und öffentliche Einrichtungen. Auf den Märkten treten diese als einzelwirtschaftliche Akteure auf, wozu aber die Ziele und Mittel ihrer Aktivitäten in komplexen Abstimmungsprozessen

durch die beteiligten Akteure und Akteursgruppen bestimmt werden müssen. Wenn auch in derartigen Prozessen die Macht- und Einflusspositionen asymmetrisch verteilt sind, sind sie für die beteiligten Akteure und Akteursgruppen gleichwohl intersubjektive Situationen, in denen Verantwortlichkeiten für- und miteinander entstehen.

Weil nicht als Individuen im Wettbewerb auf den Märkten isoliert, übernehmen Akteure *zweitens* alltagspraktisch Verantwortung auch für gemeinsame Handlungszusammenhänge. Diese gemeinsame Verantwortung besteht auch für Märkte, die wie alle anderen Handlungszusammenhänge moderner Gesellschaften keine »spontane Ordnungen« im Sinne Hayeks sind, sondern vielfach vermittelte Resultate menschlichen Handelns. Unter der Hinsicht, dass die auf den Märkten agierenden Akteure selbst die Gestalt dieser Märkte mitkonstituieren und damit auch gemeinsam verantworten, sind Märkte Kooperationssysteme in der »Intentionalität aller reflektierten Marktsubjekte« (Kersting 1998, 215). Darüber hinaus gilt, dass Märkte gesellschaftlich konstruierte Handlungszusammenhänge darstellen. Unter dieser Hinsicht sind sie gesellschaftlich gerichtete Sphären arbeitsteiliger Kooperation und unterliegen als solche der erweiterten Intentionalität aller Gesellschaftsmitglieder. Wie die Ordnung des Staates fällt daher auch die Ordnung der Märkte in die gemeinsame Verantwortung der Gesellschaftsmitglieder.

Drittens entspricht die alltagsprachliche Verwendung des Konzepts »Gerechtigkeit« nicht dem von Hayek favorisierten Modell der Regelanwendung. Zwar lässt sich mit Hayek ein sinnvoller Satz bilden, dass jemand in seinem Handeln einer Regel gerecht wird. Dennoch spielt das Adjektiv »gerecht« bei der Prüfung regelkonformen Handelns keine prominente Rolle. Denn alltagsprachlich qualifizieren Akteure mit »gerecht« weniger die Übereinstimmung zwischen konkretem Handeln und allgemeinen Regeln, als vielmehr eine bestimmte Qualität von Regeln, dass sie nämlich mit den gemeinsamen Interessen aller Beteiligten übereinstimmen und in diesem Sinne einer »unparteilichen« Begründung zugänglich sind. Selbst in den Fällen, in denen mit »gerecht« die Übereinstimmung zwischen Handeln und Regeln gemeint ist, wird die Übereinstimmung zwischen Regeln und allgemeinen Interessen vorausgesetzt. Nicht jede Anwendung allgemeiner Regeln wird daher als gerecht bezeichnet, sondern nur die Anwendung bestimmter, nämlich vom »unparteilichen Standpunkt« her

begründbarer Regeln. Umgekehrt ist nicht jeder Regelverstoß bereits »ungerecht«, sondern ausschließlich die Verletzung derjenigen Regeln, die im gemeinsamen Interesse aller liegen. Ohne eine Bewertung der Regeln kommt also das Konzept der Gerechtigkeit alltagssprachlich nicht aus; stärker noch: aus einer entsprechenden Qualifizierung der Regeln bezieht das Konzept seine Bedeutung. Ähnlich voraussetzungsvoll geht es auch bei entsprechenden Qualifizierungen von Personen und Institutionen zu: Nicht die Regelanwendung macht einen »Gerechten« aus, sondern erst die Fähigkeit, sein eigenes Handeln aus einer »übergeordneten« und »unparteilichen« Perspektive heraus zu begründen. Ebenso werden Institutionen nur dann als gerecht qualifiziert, wenn sie mit den gemeinsamen Interessen aller Beteiligten übereinstimmen und deshalb in »unparteilicher« Perspektive begründet werden können.

(d) Strukturen der Reichtumsverteilung

Ogleich also gut begründete Einwände Hayeks normativer Neutralisierung der Verteilung entgegenstehen, ist sie nicht ohne jede Plausibilität. Denn Hayeks grundsätzlicher Hinweis trifft zweifelsohne zu, dass die Marktsphäre nicht eigentlich zur Anwendungssituation von Gerechtigkeitsvorstellungen werden kann. Märkte sind zwar gesellschaftliche Konstruktionen, aber in ihrer Konstruktion gerade von normativen Argumenten weitgehend freigestellte Handlungsfelder - zumindest was die marktinternen Kommunikationen mit ihren spezifischen Kommunikationsmedien und Rationalitätsstandards angeht. Diese Freistellung verdankt sich selbst noch einmal normativen Erwägungen, dass nämlich auf dem Wege des Tausches zwischen egozentrischen Akteuren die Volkswirtschaft zum Nutzen aller bestmöglich organisiert werden kann; sie führt jedoch dazu, dass auf den Märkten Akteure gegenüber ihren Tauschpartnern konkrete Ansprüche auf bestimmte Anteile des gesellschaftlichen Reichtums nicht, zumindest nicht erfolgreich normativ begründen können. Weil abgestellt auf das Kommunikationsmedium Geld und auf den Koordinationstyp Tausch ist die Sphäre des Marktes für derartige Ansprüche und entsprechende Legitimationen »taub«.

Diese normative Freistellung der Marktsphäre wird eine Ethik der Reichtumsverteilung hinreichend berücksichtigen müssen. Nach der kritischen Auseinandersetzung mit Hayeks Versuch, als Folge dieser normativen Freistellung die Reichtumsverteilung überhaupt normativ zu neutralisieren, lassen sich darüber hinaus noch weitere Elemente einer Theorie der Verteilungsgerechtigkeit zusammentragen: So wie sich Akteure mit dem Konzept »Gerechtigkeit« in erster Linie auf die Ordnungsstrukturen einer Gesellschaft beziehen, so intendieren sie mit »Verteilungsgerechtigkeit« eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung der Verteilung, vor allem der Verteilung von Volkseinkommen und -vermögen. Dieser thematischen Zuordnung entsprechend ist der pragmatische Ort von ›Verteilungsgerechtigkeit‹ in politischen Prozessen, in denen die Strukturen und Institutionen der (Reichtums-)Verteilung ausgehandelt und durchgesetzt werden. In diesen Prozessen konfrontieren sich politische Akteure gegenseitig mit ihren Gerechtigkeitsvorstellungen, um eigene Positionen zu rechtfertigen und andere Akteure zu überzeugen - und auf diesem Wege politische Macht zu mobilisieren. Bezogen auf distributive Marktprozesse wird das Konzept ›Verteilungsgerechtigkeit‹ also nicht unmittelbar im marktförmigen Tausch angewandt, sondern eben in politischen Prozessen der gesellschaftlichen Regulation von Märkten. Ohne die Eigenlogik der ausdifferenzierten gesellschaftlichen Handlungsbereiche, etwa von Wirtschaft und Staat, zu ignorieren, können Prozesse der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung auf deren Entwicklungen Einfluß nehmen, da sie den »Pool von Gründen bewirtschaften« (vgl. Habermas 1992, 626), aus dem auch die Entscheidungen in den verschiedenen Handlungsbereichen rationalisiert, zumindest aber gesellschaftlich gerechtfertigt werden müssen. Es »geht« eben nicht alles, was in Wirtschaft und Staat machbar wäre, wenn in den ihnen vorgeschalteten Öffentlichkeiten die von ihnen - etwa gegenüber Konsumenten oder Stimmbürgern - in Anspruch genommenen Rechtfertigungen diskursiv entwertet werden.

Beim Einsatz des Konzepts ›Verteilungsgerechtigkeit‹ geht es den Akteuren also nicht vorrangig um konkrete Anteile am gesellschaftlichen Reichtum, sondern um die Strukturen und Institutionen seiner Verteilung.¹⁰ Eine gerechtigkeitsbedeutsame

¹⁰ Ausgeschlossen ist damit nicht, dass Enttäuschungen über konkrete Anteile am gesellschaftlichen Reichtum als Motiv oder gar als Argument in die politischen Aushandlungsprozesse der gesellschaftlichen Ordnung der Reichtumsverteilung eingehen.

Ungleichheit ist für sie deshalb nur diejenige »Ungleichheit ... , die sich als institutionelle Auswirkung definieren lässt, die im Bereich des Einflusses institutioneller Umstände auf individuelle Lebensführung liegt. Und solche Einflüsse sind ... nur insofern bedeutsam, wie sie die Lebenschancen derjenigen bestimmen, die in ihrem Schatten leben, wie sie also nicht individuell-biographisch, sondern standard-biographisch wirksam sind« (Kersting 1997, 238). Zwar gibt es soziale Zusammenhänge, etwa innerhalb von Familien oder familienähnlichen Beziehungen, in denen man es als normativ ungerechtfertigt und in diesem Sinne auch als ungerecht betrachtet, wenn die zu verteilenden Güter an den individuellen Präferenzen aller, einiger oder einzelner Beteiligten vorbei verteilt werden. Aber der Verteilungssituation der Gesellschaft inklusive ihrer Märkte fehlt die für derartige soziale Zusammenhänge notwendige Übersichtlichkeit. Deswegen aber zeigt sich »das Distributionsprofil der Gesellschaft ... in ihrer institutionellen Struktur, nicht in der Summe von präferenzempfindlichen Einzelzuteilungen nach Maßgabe irgendeiner Gleichheitsmetrik« (ebd., 239). Als gerecht werden Institutionen und Strukturen der Verteilung dann erachtet, wenn diese allgemeine Regeln verkörpern, die mit den gemeinsamen Interessen aller Beteiligten übereinstimmen und deshalb einer »unparteilichen« Begründung zugänglich sind. Wenn sie derartigen Regeln entgegenstehen, werden sie dagegen als ungerecht qualifiziert und damit disqualifiziert.

Neben dem Staat wird das »Distributionsprofil der Gesellschaft« vor allem durch die Sphäre der Märkte bestimmt. Doch auch hinsichtlich ihrer distributiven Verfahren und Ergebnisse liegen diese auf gesellschaftlichen Vorgaben auf, die unter Gerechtigkeitsaspekten beurteilt werden bzw. zumindest aber beurteilt werden können. Deswegen besteht im Konzept »Verteilungsgerechtigkeit« sowohl in thematischer als auch in pragmatischer Hinsicht zwischen der marktförmigen Verteilung und der über den Staat laufenden »Umverteilung« bzw. zwischen den beiden dominanten Verteilungsstrukturen »Markt« und »Staat« strenge Gleichrangigkeit. Wenn auch zu berücksichtigen ist, dass unter den Bedingungen einer kapitalistischen Ordnung der Volkswirtschaft die distributiven Marktprozesse der staatlichen »Umverteilung« zeitlich weitgehend vorgelagert sind, sind beide Verfahren bzw. Strukturen der Reichtumsverteilung gesellschaftlich zu regulieren und entsprechende Ordnungen politisch und damit auch immer unter Gerechtigkeitsaspekten auszuhandeln. In beiden Fällen sind nicht individuelle Ansprüche und entsprechende

Legitimationen, sondern eben die Institutionen und Strukturen der Verteilung gerechtigkeitsbedeutsam. Dabei ist schließlich auch die Aufgabenteilung zwischen beiden Verteilungsverfahren und -strukturen auszuhandeln.

Deshalb aber kann es auch nicht überzeugen, die marktförmige Verteilung als das »fundamentale Gerechtigkeitsproblem« (ebd., 213) der über den Staat laufenden »Umverteilung« als dem »abgeleiteten Gerechtigkeitsproblem« (ebd.) vorzuziehen, wie es Wolfgang Kersting vorschlägt. Selbst für den Fall, dass eine nachrangige Aufgabenteilung des Staates gesellschaftlich vereinbart und unter Gerechtigkeitsaspekten allgemein akzeptiert würde, und selbst für den Fall, dass deshalb der Staat bei der Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums nur für die Einkommen von Gesellschaftsmitgliedern zuständig wäre, »die aufgrund von angeborenen Gebrechen, von zwischenzeitlich eingetretener Arbeitsunfähigkeit oder von Arbeitsplatzverlust nicht in der Lage sind, sich selbständig ein Markteinkommen zu verschaffen« (ebd., 213), besteht - unter dem Gerechtigkeitsaspekt - das fundamentale Verteilungsproblem darin, den gesellschaftlich verfügbaren Reichtum über geeignete Institutionen und Strukturen so aufzuteilen, dass sie allgemeinen Regeln entsprechen, die im gemeinsamen Interesse aller Betroffenen liegen und daher einer »unparteilichen« Begründung zugänglich sind. Dass zur Lösung dieses Verteilungsproblems »Markt« und »Staat« eingesetzt werden, liegt auf der Hand; aber eine entsprechende Bestimmung und Aufgabenteilung dieser beiden Verteilungsstrukturen bleibt von diesem fundamentalen Verteilungsproblem abgeleitet. Sowohl der Einsatz des »Marktes« wie der des »Staates« sind abgeleitete Verteilungsprobleme und bestimmen sich gleichermaßen von der Frage, was diese beiden Verteilungsstrukturen zu einer gerechten Verteilung, die allgemeinen und normativ qualifizierten Regeln genügt, beitragen. Entsprechende gesellschaftliche Erwartungen, die über »Markt« und »Staat« erfüllt werden sollen, sind dabei gleichrangig.¹¹

¹¹ Unter dem Gerechtigkeitsaspekt kann die Vorrangstellung der marktförmigen Verteilung als das fundamentalen Verteilungsproblem nur in zwei Fällen Plausibilität erzielen. *Erstens* kann durch eine normative Vorentscheidung das Feld möglicher allgemeiner Regeln beschränkt werden - etwa durch radikal und rigide auf Leistungsgerechtigkeit setzende Gerechtigkeitsvorstellungen. In diesem Fall erscheint das Markteinkommen als die normativ privilegierte Beteiligung am gesellschaftlichen Reichtum, so dass primär für alle Gesellschaftsmitglieder wenn irgend möglich eine hinreichende Beteiligung über die marktförmige Verteilung, sekundär jedoch für die unvermeidlichen Verlierer des Marktes eine Beteiligung über kompensierende Einkommen gesichert werden müssen. Eine solche

Eine normative Vorrangstellung der marktförmigen Verteilung als Lösung des fundamentalen Verteilungsproblems kann umso weniger überzeugen, als sich die Verteilungsaufgaben des Staates keineswegs auf die Einkommensgewährleistung zugunsten von Marktverlierern reduzieren lassen. Sowohl über die Finanzierung seiner Aufgaben wie auch über seine Leistungen prägt der Staat in modernen Gesellschaften weit darüber hinaus die Aufteilung des gesellschaftlichen Reichtums - und dies nach eigenen Maßgaben, die sich keineswegs als »Ableitung« einer vermeintlich fundamentalen Verteilung über marktförmige Prozesse rekonstruieren lassen.

›Verteilungsgerechtigkeit‹ nutzen die Akteure in politischen Situationen als einen komplexen Begriff, den sie nur in Extremfällen für die Reichtumsverteilung im Ganzen operationalisieren können. Im Normalfall thematisieren sie mit dem Konzept der Verteilungsgerechtigkeit ganz unterschiedliche soziale Materien - und zwar so, dass ein lockerer, argumentativ kaum einzulösender Bezug auf alle anderen Verteilungsdimensionen und in diesem Sinne auf die Reichtumsverteilung im Ganzen gehalten

Gerechtigkeitsvorstellung kann sich bestenfalls als Ergebnis in politischen Aushandlungsprozessen gesellschaftlich durchsetzen; sie ist jedoch nicht von vornherein als die beste, d.h. überzeugendste Gerechtigkeitsvorstellung qualifiziert - und dies auch nicht unter Bedingungen kapitalistisch verfasster Marktwirtschaften. *Zweitens* kann die marktförmige Verteilung als »fundamentales Verteilungsproblem« erscheinen, wenn sie der Gerechtigkeitstheorie apriorisch als die ursprüngliche Verteilung vorgegeben wird. Möglichkeiten, die Reichtumsverteilung gesellschaftlich zu kontrollieren, bestehen dann bestenfalls durch Regulation der marktförmigen Verteilung und jedenfalls durch deren Korrektur im Zuge staatlicher »Umverteilung«. In einer solchen Sicht der Dinge werden jedoch die gesellschaftliche Konstruktion der Märkte und mithin auch der marktförmigen Verteilung ignoriert und der Markt gleichsam der Gesellschaft vorgelagert.

wird. In der Regel sind Akteure kognitiv und normativ überfordert, diesen Bezug sprachlich einzuholen und den Gesamtzusammenhang der gerechten Verteilung gegenüber anderen mit hinreichenden Gründen zu vertreten. In politischen Aushandlungsprozessen verständigen sich Akteure daher zumeist auf Verteilungsgerechtigkeiten, die sich mehr oder weniger stark zu passenden Arrangements verdichten lassen. Nur in seltenen, vermutlich negativen Fällen extrem ungerechter Verteilungssysteme können sie diese unterschiedlichen Verteilungsgerechtigkeiten in einem einzigen Gerechtigkeitsurteil zusammenfassen. In allen anderen Fällen besteht dagegen eine innere Pluralität im Konzept der Verteilungsgerechtigkeit.

Auf die Reichtumsverteilung im Ganzen bezogen sind deshalb komparative Gerechtigkeitsurteile wahrscheinlicher. Hinter diesen verbergen sich mehr oder weniger systematisierte Zusammenhänge von Urteilen, die thematisch auf einzelne Verteilungsaspekte spezifiziert werden. Die Urteile selbst sind zwar polar codiert (gerecht vs. ungerecht) und können daher nicht in komparativer Absicht gebildet werden. Werden sie jedoch in gewichtete Zusammenhänge gestellt, sind Vergleiche zwischen verschiedenen Zusammenhängen möglich und dabei die Frage sinnvoll, ob die Gesamtbilanz des einen die Gesamtbilanz des anderen übertrifft und folglich der erste als der gerechtere dem zweiten vorzuziehen ist. Nach derselben Logik werden Gesamtbilanzen auch in zeitlicher Hinsicht verglichen; dabei wird möglicherweise festgestellt, dass die Verteilung in einem identischen sozialen Raum über einen bestimmten Zeitraum hinweg gerechter bzw. ungerechter geworden ist.

(e) Eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit

Politische Akteure können die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums sinnvoll unter Gerechtigkeitsaspekten überprüfen und darüber hinaus mit dem Konzept ›Verteilungsgerechtigkeit‹ pragmatisch erfolgreich in politische Auseinandersetzungen intervenieren. Zudem wird über deren normative Interventionen die gesellschaftliche Ordnung der Verteilung maßgeblich mitentschieden. Somit wird aber eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit unvermeidlich an die unterschiedlichen Gerech-

tigkeitsvorstellungen der politischen Akteure verwiesen. Mithin hat sie es mit der bereits angesprochenen Pluralität von Gerechtigkeitsvorstellungen zu tun, ohne sich durch eine normative Neutralisierung der Verteilung zu allen diesen Vorstellungen gleichermaßen auf Distanz bringen zu können. Zugleich hat sie - so das Fazit der kritischen Auseinandersetzung mit Walzers »Sphären der Gerechtigkeit« - die Vielfalt der zu verteilenden Güter und deren kulturellen Bewertungen sowie die verschiedenen Verteilungssphären mit eigensinnigen Verteilungslogiken und entsprechenden Legitimationen zu bewältigen. Diese beiden »Pluralitäten« lassen sich in *einer* Theorie der Verteilungsgerechtigkeit »bändigen«, indem diese Theorie (a) mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Verteilung von Volkseinkommen und -vermögen und (b) im öffentlichen Streit um die besseren Begründungen von Gerechtigkeitsvorstellungen entworfen wird.

(a) In Walzers »Sphären der Gerechtigkeit« wird die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen im wesentlichen auf die Unterschiede der zu verteilenden Güter und deren kulturelle Bewertungen zurückgeführt. Eindringlich empfiehlt Walzer, diese Pluralität zu achten und in den verschiedenen Verteilungssphären die jeweils zu verteilenden Güter nach unterschiedlichen Maximen und ohne jede Beeinflussung durch die Verteilung in den jeweils anderen Verteilungssphären zu verteilen. Die Vorstellung, unter den Bedingungen marktförmig organisierter Volkswirtschaften ließen sich die verschiedenen Verteilungssphären so hermetisch von der Reichtumsverteilung abschotten, dass diese die anderen Verteilungsprozesse nicht beeinflussen kann, erscheint jedoch illusionär. Denn *erstens* werden in vielen Verteilungssphären Güter unter Einsatz von Geld aufgeteilt. Mehr oder weniger unabhängig von der kulturellen Bewertung dieser Güter werden in der Folge die Positionen derjenigen gestärkt, die über mehr Geld verfügen können, mithin bereits bei der Verteilung von Volkseinkommen und -vermögen bevorzugt wurden. Einflussreich ist die Reichtumsverteilung für die Verteilung der meisten anderen Güter *zweitens* auch dadurch, dass in den verschiedenen Verteilungssphären Geld über unterschiedliche Vermittlungsprozesse (etwa der sozialen Achtung oder der Bildung) in Macht »überführt« werden kann. Auf diesen beiden Wegen dominiert die Reichtumsverteilung die Verteilung der meisten gesellschaftlich zu verteilenden Güter, ohne dass sie in vergleichbarer Weise wiederum von der Verteilung dieser Güter dominiert wird. Zudem wird die Verteilung vieler anderer Güter durch die Reichtumsverteilung substituiert,

ohne dass sie durch andere Verteilungsprozesse substituiert werden kann. In diesem Sinne sind Einkommen und Vermögen *erstens* nicht-dominierte Güter und *zweitens* nicht-substituierbare Güter (vgl. dazu Koller 1994a, 95). So gilt unter den Bedingungen marktwirtschaftlicher Ordnung und funktionierenden Geldverkehrs das Einkommen als *das* herausragende soziale Gut, nicht aber Nahrungsmittel, die man mit jeweils verfügbarem Geld erwerben kann. Erst wenn der Geldverkehr zusammenbricht und das Geld seinen Wert verliert, so dass die Gesellschaftsmitglieder sich die erforderlichen Nahrungsmittel nicht mehr durch Geldgeschäfte besorgen können, werden diese selbst zu *dem* herausragenden, d.h. nicht-dominierten und nicht-substituierbaren sozialen Gut.¹²

¹² Neben der Beteiligung am Volkseinkommen und -vermögen bestehen weitere nicht-dominierte und nicht-substituierbare Güter, die deshalb auch Gegenstände öffentlich eingesetzter Gerechtigkeitsvorstellungen sind, etwa die allgemeinen Rechte von Bürgerinnen und Bürger in Folge der Zugehörigkeit zu ihrer Gesellschaft, die gesellschaftlichen Freiheiten, im Rahmen einer gesellschaftlichen Ordnung das jeweils eigene Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, die politischen Rechte, die gesellschaftliche Ordnung gleichermaßen wie alle anderen beeinflussen zu können sowie die sozialen Positionen, verbindliche Entscheidungen treffen und durchsetzen zu können (vgl. Koller 1994a, 95-101, vgl. auch Rawls 19975, 93ff., Walzer 1992, 35). Im Unterschied zu diesen sozialen Gütern kommt das zu verteilende Volkseinkommen und -vermögen nicht bereits durch wechselseitige Anerkennung von Rechten und Pflichten zustande, sondern bedarf produktiver Energien und wirtschaftlicher Aktivitäten. Wie diese erwähnten Güter hat die Beteiligung am Volkseinkommen und -vermögen zwar den selben Status eines nicht-dominierten und nicht-substituierbaren, deswegen unter Gerechtigkeitsaspekten fundamentalen sozialen Gutes. Während

Unter den gegebenen Bedingungen hat also die Reichtumsverteilung eine »imperiale« Bedeutung für die meisten anderen Verteilungsprozesse. Dies muss gerade in einem »System komplexer Gleichheit« hinreichend berücksichtigt werden, um in den verschiedenen Verteilungssphären »imperiale« Übergriffe der Reichtumsverteilung ausgleichend aufzufangen und dazu geeignete Korrekturen und Kompensationen »einzubauen«. Ohne also die Bedeutung ausdifferenzierter ausgefächerter Verteilungssphären in Abrede zu stellen, hat die gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums »Priorität vor allen anderen Forderungen sozialer Gerechtigkeit« (Koller 1994a, 86). Wegen dieser hegemonialen Bedeutung der Reichtumsverteilung ist es legitim, eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit auf diese hin zu konzentrieren und damit auf das Problem auszurichten, nach welchen allgemeinen Regeln die Institutionen und Strukturen der Verteilung des Volkseinkommens und des Volksvermögen organisiert werden sollen.

Bei einer solchen thematischen Konzentration ist gleichwohl die eingangs herausgestellte Beobachtung zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl sozialer Güter gesellschaftlich verteilt werden muss, deren Verteilung auch unter den gegebenen Bedingungen von Marktwirtschaft und Geldverkehr nicht einfach den Vorgaben der Reichtumsverteilung folgt. Dies gilt selbst dann, wenn die Reichtumsverteilung in Form von Begünstigungen oder Benachteiligungen die Verteilung dieser Güter beeinflusst. Solche Begünstigungen bzw. Benachteiligungen in den verschiedenen Verteilungssphären können bzw. sollten nämlich mit Hilfe geeigneter Kompensationen korrigiert werden. Trotz der hegemonialen Bedeutung der Reichtumsverteilung bearbeitet die mit ihr beschäftigte Theorie der Verteilungsgerechtigkeit daher nur einen

aber bei diesen mit der »Verteilung« der Güter weitestgehend auch deren »Erstellung« geleistet wird, müssen beim Volkseinkommen und -vermögen neben der Verteilung auch deren Erstellung gewährleistet und dazu der funktionale Zusammenhang von Verteilung und Erstellung erst *bewerkstelligt* werden.

Ausschnitt der gesellschaftlich thematisierbaren Verteilungsgerechtigkeiten. Auf die Verteilung im Ganzen greift sie genau so weit aus, wie die Ungleichheiten in den Lebenslagen theoretisch nachvollziehbar auf die Einkommens- und Vermögensverteilung zurückgeführt werden können bzw. wie soziale Ungleichheiten durch die Verteilung des Volkseinkommens und -vermögens erzeugt werden *sollen*. In Folge der hegemonialen Bedeutung der Reichtumsverteilung wird eine auf diese Verteilung hin konzentrierte Gerechtigkeitstheorie mehr als nur eine Bereichstheorie sein, sofern sie mit der Aufteilung des Volkseinkommens und -vermögens maßgeblich über die Lebenslagen der einzelnen Rechenschaft gibt, und zudem auf die Verteilung auch anderer sozialer Güter ausgreift. Da viele der zu verteilenden Güter gleichwohl nach spezifischen Maßgaben verteilt werden, wird sie jedoch auch keine komplexe Verteilungstheorie werden, wie es Walzer für seine »Sphären der Gerechtigkeit« zumindest beansprucht. Demnach ist die gesuchte Theorie zwischen zwei Extremen, zwischen komplexer Theorie unterschiedlicher Verteilungsgerechtigkeiten und partialer Theorie einer bereichsspezifischen Verteilungsgerechtigkeit zu verorten.

Gegenüber Walzers »Sphären der Gerechtigkeit« sei schließlich noch einmal herausgestellt, dass über die Verteilung des Volkseinkommens und -vermögens nicht in einer Sphäre, sondern in verschiedenen Sphären entschieden wird, von denen »Markt« und »Staat« die dominanten sind. Für eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit interessieren daher nicht allein marktförmige Distributionsprozesse, sondern gleichrangig auch Prozesse staatlicher »Umverteilung«. Da beide Verteilungsstrukturen unterschiedliche gesellschaftliche Erwartungen unterschiedlich gut erfüllen, dabei wechselseitig »Markt-« bzw. »Staatsversagen« korrigieren und so Verteilungsprobleme bewältigen können, gilt die Aufmerksamkeit weniger den relativ autonomen Verteilungssphären, als vielmehr denjenigen, die gleichermaßen von gesellschaftlichen Regulationen abhängig sind, ihrer arbeitsteiligen »Kooperation« sowie ihren wechselseitigen Abhängigkeiten und Einflussnahmen.

(b) Konzentriert auf ausdifferenzierte Verteilungssphären rechnet Walzer »innerhalb« dieser Sphären mit homogenen Bewertungen von Gütern und entsprechenden Maximen ihrer gerechten Verteilung. Weil diese Wertinterpretationen die Voraussetzung dafür sind, dass einzelne überhaupt individuelle Präferenzen und Ansprüche entwickeln können, gehen sie diesen notwendig voraus. So aber liegen

Verteilungskonflikte immer schon auf gemeinsamen Wertinterpretationen als einer konsensuellen Grundlage auf. Zumindest sofern sie die Tiefendimension eines Streits über die gerechte Verteilung von Gütern haben, lassen sich Verteilungskonflikte lösen, indem die gemeinsamen Wertinterpretationen, falls den Akteuren aktuell nicht präsent, »freigelegt« oder indem die zerrütteten Gemeinsamkeiten durch therapeutische Arbeit an den individuellen Präferenzen oder durch hermeneutische Arbeit an den kulturellen Wertinterpretationen wiederhergestellt werden. Mit diesem Ansatz bürdet der Kommunitarist Walzer die Lasten der Rechtfertigung ausschließlich den geteilten Wertvorstellungen auf und muß sich im Gegenzug darauf verlassen, »dass die Überzeugungen über die jeweils zuständigen Verteilungsweisen gesellschaftsweit geteilt werden, das Wissen um die richtigen Verteilungsprinzipien der unterschiedlichen Güterklassen gar unverzichtbarer Bestandteil des kollektiven Guts, der allgemeinen Überzeugung von einer wohlgeordneten Gesellschaft sei.... Da aber irrte sich der Kommunitarismus gründlich: Auf dem Gebiet der sozialen oder distributiven Gerechtigkeit herrscht ein eklatanter Mangel an geteilten Überzeugungen« (Kersting 1998, 124). Als Folge der sich eher verstärkenden Pluralisierung von Gerechtigkeitsvorstellungen wird dieser Mangel noch anwachsen, mithin aber auch die kommunitaristische Vorgehensweise zunehmend unbrauchbar.

Immerhin aber reflektiert Walzers kommunitaristische Gerechtigkeitstheorie den Sachverhalt, dass Gerechtigkeitsvorstellungen nicht am Schreibtisch einsamer Philosophen oder in Sitzungen von Ethikkommissionen konstruiert werden und schon gar nicht ihre allgemeine Geltung unter Beweis stellen (vgl. Walzer 1990, 45-79). Wie auch hinsichtlich anderer nicht-dominierter und nicht-substituierbarer sozialer Güter reproduzieren sich in demokratischen Gesellschaften allgemein geltende Vorstellungen der gerechten Reichtumsverteilung im öffentlichen Streit, in dem Akteure für eigene Gerechtigkeitsvorstellungen mit Gründen einstehen bzw. opponierende Vorstellungen mit Einwänden und Zweifeln herausfordern.¹³ Weil sie möglicherweise eigene

¹³ Metaethisch basieren die folgenden Überlegungen auf den Annahmen einer kognitivistischen Ethiktheorie, dass in modernen Gesellschaften eine Beurteilung von Handlungszielen und -mitteln erstens auf eine intersubjektiv nachvollziehbare Weise und dabei zweitens durch argumentative Prüfung von Gründen und Gegengründen und damit auf eine intersubjektiv nachprüfbar Weise möglich ist. Diese Möglichkeit wird in der Diskursethik rekonstruktiv eingeholt und im Verfahren moralisch-praktischer Diskurse ausgewiesen, die im Universalisierungsprinzip ihre Argumentationsregel besitzen (vgl. Habermas 1983; ders. 1991; Wingert 1993, Forst 1994; siehe auch

Interessen beeinträchtigt sehen, treten Akteure in die Arena der politischen Öffentlichkeit und problematisieren eingespielte Gerechtigkeitsvorstellungen. Stoßen sie mit ihren eigenen, mehr oder weniger elaborierten Alternativen auf Widerspruch, finden also entweder die eingespielten Gerechtigkeitsvorstellungen bei anderen Akteuren weiterhin Zustimmung, und/oder treten ihnen andere Akteure mit opponierenden Vorstellungen entgegen, dann entflammt ein öffentlicher Streit um möglichst breite Zustimmung. Durch Produktion und Austausch von aufeinander bezogenen Gründen und Gegengründen schneiden sie aus dem Universum ihrer Meinungen ein thematisch begrenztes Terrain aus.¹⁴ Auf diesem können sie die Vielzahl unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen in eine allgemeine Übereinkunft überführen, sofern es gelingt, für eine ihrer Vorstellungen derart gute Gründe vorzubringen, dass sich eine hinreichend große Mehrheit der Beteiligten wie auch der »zuschauenden« Akteure von deren Geltung überzeugen läßt.

Hengsbach/Emunds/Möhring-Hesse 1993; Möhring-Hesse 1994; ders. 1995).

¹⁴ Prozesse der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung reproduzieren sich ständig durch die diskursiven Beiträge derer, die die Öffentlichkeit für ihre Interessen nutzen, dazu gute Gründe vortragen und schlechte Gründe kritisieren und so den Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung tragen. Statt als ein spezifischer Handlungsbereich kann die Öffentlichkeit »am ehesten als ein Netzwerk für die Kommunikation von Inhalten und Stellungnahmen, also von Meinungen« (Habermas 1992, 436) beschrieben werden. Untersuchen lassen sich diese Kommunikationsflüsse von den Themen her, über die die verschiedenen und sich aufeinander beziehenden Beiträge handeln. Öffentliche Auseinandersetzungen werden nämlich über Meinungen, Informationen und Argumente auf bestimmte Themen hin gebündelt, so dass sich auch Zustimmungen in entsprechend themenspezifischen öffentlichen Meinungen konzentrieren. Weil sprachlich strukturiert, transzendieren die verschiedenen Öffentlichkeiten jedoch ihre themengebundenen Grenzen. Insbesondere greifen sie auf eine gesellschaftsweite Öffentlichkeit aus, indem in den jeweiligen Willensbildungsprozessen Meinungen durchgesetzt werden, die allgemeine Interessen der Gesellschaft bzw. aller Gesellschaftsmitglieder verkörpern sollen. Die damit verbundenen Ansprüche werden nun nicht in einer übergreifenden Öffentlichkeit geprüft, da sich öffentliche Kommunikationen an vereinzelt Interessen kaum entzünden können. Statt dessen bewähren sich allgemeine Interessen in den themenspezifischen Öffentlichkeiten, die allerdings durch ihre gemeinsame Prüfung derselben Interessen untereinander vernetzt werden. Daher sind die Grenzen der Öffentlichkeiten untereinander porös, so dass Akteure wie auch ihre Meinungen, Informationen und Argumente in den verschiedenen Öffentlichkeiten zirkulieren können. Das Netzwerk verschiedener Öffentlichkeiten mit dem Ziel, allgemeine Interessen einer Gesellschaft zu erkunden, wird die »politische Öffentlichkeit« genannt. Der »gesellschaftliche Ort« von Vorstellungen der Verteilungsgerechtigkeit ist genau diese »politische Öffentlichkeit«, die sich aus den Meinungen speist, die sich in verschiedenen themenspezifischen Öffentlichkeiten als öffentliche Meinungen durchsetzen können.

Sich von bestimmten Gerechtigkeitsvorstellungen überzeugen lassen, können Akteure nur dadurch, dass sie selbst die für deren Geltung angeführten Gründe und die zu deren Bestreitung vorgetragenen Gegengründe bewerten. Dabei können sie sich zwei unterschiedlichen, alltagspraktisch allerdings nicht wohlfeil von einander getrennten Verfahren bedienen: *Erstens* können sie Gerechtigkeitsvorstellungen daraufhin überprüfen, ob in ihnen diejenigen Wertvorstellungen stimmig und der jeweiligen Situation angemessen zum Ausdruck kommen, die sie als gemeinsame Überzeugungen unterstellen. In einem solchen Überprüfungsverfahren unterstehen sie einem hermeneutischen Zirkel zwischen Interpretation und Begründung: Argumente für die Geltung von Gerechtigkeitsvorstellungen müssen dem komunitären Zusammenhang entstammen, als dessen Auslegung sie behauptet wurden. Während die situative Angemessenheit derartiger Wertvorstellungen prinzipiell auch außerhalb gemeinsamer Lebensformen mit Gründen verteidigt werden kann, lässt sich die Zugehörigkeit zu den komunitären Zusammenhängen nur innerhalb dieser Zusammenhänge rational erörtern und argumentativ sichern. Allein die Angehörigen solcher sittlichen Gemeinschaften sind demnach die potentiellen Diskursteilnehmer, die sich über Kritik und Gegenkritik wechselseitig dazu zwingen, ihre je eigenen Wertvorstellungen in einem intersubjektiv nachvollziehbaren Bezug auf gemeinsame Traditionen zu stellen. Durch die übereinstimmende Anerkennung von Werten, aber auch bereits durch den Streit um die Auslegung solcher gemeinsamer Werte reproduzieren sie ihren komunitären Zusammenhang. Soziale Zusammenhänge dieser Art können zwar über weite Strecken von Raum und Zeit ausgreifen und daher auch den sozialen Zusammenhang umfassen, den Akteure hintergründig als ihre Gesellschaft erfahren. Sie ziehen jedoch ihre Grenzen notwendig von innen, nämlich ausgehend vom Selbstverständnis ihrer Angehörigen sowie durch deren hermeneutischen Bezug auf gemeinsame Wertvorstellungen. Diese Vorstellungen werden in unterschiedlichen Sprachformen, in knappen Chiffren (z.B. »Soziale Marktwirtschaft«), in allgemeinen Handlungsregeln oder auch in narrativen Handlungsmodellen, gespeichert und von Generation zu Generation weitergegeben. Sie dienen Akteuren als gemeinsame Handlungsorientierungen, denen sie allerdings nur insofern verpflichtet sind, als sie dem jeweiligen komunitären Zusammenhang angehören wollen (*hypothetisches Sollen*).

Opponierende Gerechtigkeitsvorstellungen können Akteure im öffentlichen Streit *zweitens* auch daraufhin überprüfen, ob sie die Zustimmung aller Betroffenen finden können, sofern diese nur wechselseitig die Perspektive der jeweils anderen einnehmen und auf diesem Wege sich selbst zu ihren alltagspraktisch selbstverständlichen Wertvorstellungen sowie ihren egozentrischen Interessen auf Distanz bringen, ohne ihre Vorstellungen und Interessen deshalb aufzugeben. Eine solche allgemeine Zustimmung können Gebote und Verbote finden, die im gemeinsamen Interesse aller liegen, die von ihrer allgemeinen Befolgung betroffen sind, und in diesem Sinne dem Universalisierungsgrundsatz entsprechen. Diese Gebote und Verbote werden sprachlich in allgemein adressierten und autorisierten Handlungsregeln, mithin in Normen ausgesagt. Diese haben deontologische Bedeutung, bringen also eine ausnahmslose und unbedingte Verpflichtung aller möglichen Adressaten zum Ausdruck (*kategorisches Sollen*). Über den Weg gemeinsamer Zustimmung werden zwar Grenzen gegenüber anderen gezogen, deren Zustimmung unbekannt bleibt und unter den Bedingungen von Raum und Zeit auch bleiben muß. Aber wegen der idealisierenden - gleichwohl notwendigen Unterstellungen ihrer Zustimmung können Akteure diese Grenzen nicht selbst festsetzen und damit keine exklusiven Zugehörigkeitsbedingungen definieren. Anderenfalls würden sie den moralischen Gehalt ihres sozialen Zusammenhangs geradezu zerstören, prinzipiell alle Betroffenen »unter dem einem Dach« des allgemeinen Interesses zu sammeln. Die Grenzen moralischer »Gemeinschaften« werden also von innen, vom Geltungsanspruch der in ihnen verhandelten bzw. akzeptierten Normen her relativiert.

Durch die Produktion und den Austausch von Argumenten suchen Akteure die jeweils anderen zu überzeugen, unterstellen zugleich aber auch ihre Bereitschaft, sich selbst durch bessere Argumente überzeugen zu lassen. Obgleich ein konfliktives Verfahren zielt damit der öffentliche Streit auf eine Übereinkunft - und zwar entweder über eine stimmige und situativ angemessene Auslegung der gemeinsamen Wertvorstellungen oder aber über allgemein akzeptierte und allgemein verbindliche Verbote und Gebote im Interesse aller jeweils davon Betroffenen. Wenn dennoch die vorgetragenen Gründe und Gegengründe auch über längere Zeitstrecken hinweg nicht ausreichen, alle oder zumindest eine ausreichend große Mehrheit von der Geltung bestimmter Gerechtigkeitsvorstellungen zu überzeugen, werden die beteiligten Akteure weitere Anstrengungen unterlassen und in der Folge der öffentliche Streit erlahmen, mithin die

Auseinandersetzung ergebnislos »auslaufen«. Zuvor können sich die Akteure allerdings auch darauf verständigen, dass sie hinsichtlich der strittigen Gerechtigkeitsvorstellungen nicht, zumindest vorerst nicht zu einer materialen Übereinkunft kommen können. Wenn sich dagegen eine für demokratische Gesellschaften ausreichend große Mehrheit von der Geltung bestimmter Vorstellungen überzeugen läßt, dann breiten sich diese Vorstellungen *einerseits* als öffentliche Meinungen aus, während *andererseits* die Vielzahl der öffentlich präsenten Gerechtigkeitsvorstellungen auf diese Vorstellungen zusammenschrumpft. Jedoch steht dann auch diese Übereinkunft unter Kontingenzvorbehalt, da sie in Zukunft selbst im öffentlichen Streit zusammenbrechen und durch eine erneute Vielzahl von Gerechtigkeitsvorstellungen abgelöst werden kann.

Eine auf die in der politischen Öffentlichkeit verkörperte kommunikative Rationalität hin ausgelegte Theorie der Verteilungsgerechtigkeit kann *erstens* als Metatheorie entwickelt werden. Sie zielt dann auf eine Rekonstruktion der Verfahren zur hermeneutischen Auslegung und normativen Prüfung von Vorstellungen der gerechten Verteilung. Untersucht werden kann etwa, welche Probleme der Reichtumsverteilung in diesen beiden Verfahren bearbeitet werden können, welche Geltungsansprüche in welcher sprachlichen Form, mit welchen Verpflichtungen und in welchem Sozialbezug dabei erhoben oder mit welchen argumentativen Ressourcen und Strategien diese Ansprüche gerechtfertigt werden sowie welchen Umfang die sich auf diesem Wege einstellenden Gemeinsamkeiten aufweisen können. Erreicht wird so eine formale Theorie über materiale Theorien, insofern Gerechtigkeitsvorstellungen theoretische, d.h. über aktuelle Situationen hinausgreifende und in diesem Sinne allgemeine Konstruktionen darstellen.

Neben einer solchen Metatheorie ist *zweitens* auch eine materiale Theorie der Verteilungsgerechtigkeit möglich, die genau auf dem Terrain angesiedelt ist, das von jener Metatheorie untersucht wird. Sie setzt - im Verhältnis zur Metatheorie - neu ein und wird ohne jeden archimedischen Punkt in Auseinandersetzung mit öffentlich präsenten Gerechtigkeitsvorstellungen entwickelt. Dadurch wird vermieden, eine Gerechtigkeitstheorie aus einem angeblich nicht hintergehbaren Faktum und dessen unbedingter Möglichkeitsbedingung zu erschließen. Dass und warum eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit möglich ist, kann die Theorie selbst nicht vorentscheiden. Da

sie mögliche Gründe und Gegengründe nicht aus eigener Kompetenz konstruieren kann, entsteht eine materiale Theorie der Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der im öffentlichen Streit präsenten Pluralität von Gerechtigkeitsvorstellungen und deren Rechtfertigungen, vermehrt sich sogar diese Pluralität um mindestens eine weitere Vorstellung von Gerechtigkeit und deren Rechtfertigung. Aber da sie nicht außerhalb der realen Pluralität von Gerechtigkeitsvorstellungen steht, kann sie an dem Verfahren öffentlicher Auseinandersetzungen teilnehmen, um die bereits bestehende Vielfalt durch die Produktion und den Austausch von Gründen und Gegengründen in eine gemeinsame Übereinkunft zu überführen. Dabei müssen für eine materiale Theorie der Verteilungsgerechtigkeit zugleich Vorkehrungen getroffen werden, dass sie ihren Status als Theorie nicht verliert. Vor allem darf sie als Theorie nicht auf »Zuarbeiten« anderer Akteure angewiesen sein, sondern muss ihre verschiedenen Teile sowie deren systematischen Zusammenhänge in eigener Regie vorlegen und verantworten können.